



Departement Gesundheit
Departement Soziale Arbeit
School of Engineering
School of Management and Law

Hindernisfreie Hochschule **Ein Leitfaden zur Selbstevaluation**



Inhaltsverzeichnis

Editorial	5
1 Einleitung	6
1.1 Zielsetzung	7
1.2 Wer soll den Leitfaden nutzen?	7
1.3 Aufbau des Leitfadens	7
1.3.1 Das Analyseraster	7
1.3.2 Der theoretische Hintergrund	7
1.3.3 Der Anhang	8
1.4 Zur Verwendung	8
1.5 Bemerkungen zu den Begriffen	10
1.6 Verdankung	10
1.7 Kontakt/Feedback	10
1.8 Literatur	10
2 Das Analyseraster «Hindernisfreie Hochschule»	12
2.1 Hochschulleitung, Rektorat	12
2.2 Verantwortliche für Gebäude- und Facility Management	14
2.3 Verantwortliche für zivilen Schutz und Sicherheit	19
2.4 Institutsleitungen, Studiengangleitungen, Human Resources	20
2.5 Ansprechstelle (Studienberatung, Diversity-Beauftragte, Fachstelle Chancengleichheit)	25
2.6 Verantwortliche für IT und Kommunikation	30
2.7 Verantwortliche für Unterrichtsmedien und Bibliothek	34
2.8 Verantwortliche für Verbände, Veranstaltungen und andere Angebote der Hochschule	38
2.9 Fazit aus dem Analyseraster	40
2.9.1 Zusammenfassung und Empfehlungen	40
2.9.2 Aktionsplan	41
2.10 Auswertung des ausgefüllten Analyserasters	42
2.11 Literatur und Online-Ressourcen zum Analyseraster	44

A.1	Theoretische Grundlagen	46
A.1.1	Rechtlicher Hintergrund	46
A.1.1.1	Behinderungsbegriff	46
A.1.1.2	Rechtliche Grundlagen	46
A.1.1.2.1	Die völker- und verfassungsrechtliche Ausgangslage	47
A.1.1.2.2	Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung	50
A.1.1.2.3	Hochschulspezifische Rechtsgrundlagen	55
A.1.1.2.4	Zusammenfassung	58
A.1.2	Verwendung der ICF für die Entwicklung des Leitfadens	58
A.2	Beschreibung des Projekts «Hindernisfreie Hochschule»	60
A.2.1	Die Entstehung des Analyserasters	60
A.2.2	Befragung von Expertinnen und Experten	60
A.2.2.1	Ergebnisse	60
A.2.2.2	Anpassungen	61
A.2.3	Praktikabilitätsüberprüfung	61
A.2.3.1	Ergebnisse	61
A.2.3.2	Anpassungen	61
	Impressum	63



Editorial

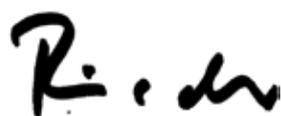
Sehr geehrte Damen und Herren

Was Gleichstellung von Studierenden mit Behinderung wirklich bedeutet, wurde mir schlagartig klar, als ich vor der Treppe zum Hörsaal, in dem meine Vorlesung zum Gleichstellungsrecht in der EU stattfinden sollte, einer wartenden Studentin im Rollstuhl begegnete. Die halbe Stunde, die es anschliessend brauchte, um einen zugänglichen Raum zu finden, war gut investierte Zeit, sparte sie mir doch lange und auf jeden Fall weit weniger eindrückliche Ausführungen zum Behindertengleichstellungsrecht.

Auch wenn dieser Zugang zum Thema Hindernisfreie Hochschule bei mir nachweislich längerfristig Wirkung entfaltete, ist er letztlich untauglich. Das für die Studierenden und mich als Dozenten lehrsame Ereignis war für die betroffene Studentin mühsamer Alltag. Und es ist fraglich, ob er neben der Sensibilität für bauliche Hindernisse dazu beiträgt, der Situation von Studierenden mit anderen Beeinträchtigungen angemessen Rechnung zu tragen. Weit besser ist es daher, es gar nicht erst zu Situationen wie der beschriebenen kommen zu lassen, sondern Hindernisse für Studierende mit Behinderung systematisch zu identifizieren und aufzuzeigen, wie sie sich beseitigen lassen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden wird ein Instrument bereitgestellt, das es jeder Hochschule ermöglicht, benachteiligende Faktoren aufzudecken und Massnahmen vorzusehen, um Studierenden und Mitarbeitenden mit einer Behinderung gleiche Bedingungen zu garantieren.

Dafür möchte ich den Autorinnen und Autoren, den beteiligten Fachpersonen und der ZHAW bestens danken. Nicht, weil sie die Art der Sensibilisierung zu vermeiden helfen, die mir widerfahren ist. Sondern weil sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten, einen selbstverständlichen Anspruch einzulösen: eine Hochschule für alle.



Andreas Rieder

Leiter Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB

1 Einleitung

Die selbstverständliche Teilhabe an allen Lebensbereichen ist für Menschen mit Behinderung trotz aller rechtlichen Ansprüche keine Realität. Dies gilt auch für den Bereich der Hochschulbildung (Hollenweger 2005). Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit finden heute zwar erheblich bessere Studienbedingungen vor als noch vor einigen Jahren, doch haben sie aufgrund ihrer individuellen Behinderung dennoch viele strukturelle Defizite im Hochschulbereich zu kompensieren und bestehende Hindernisse zu überwinden. An verschiedenen Universitäten existieren vereinzelt Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung, wobei es sich vorwiegend um Ansprechpersonen für individuelle Beratungsgespräche, die Einzellösungen anstreben, handelt.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Förderung der Zugänglichkeit von Hochschulen und eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung. Er wurde unter Einbezug von «Access to justice» -Überlegungen ausgearbeitet, um allfällig noch existierende Hindernisse zu überwinden und die Chancengleichheit zu fördern. Der Leitfaden ist also ein Instrument, mit dem Hochschulen die Chancengleichheit aktiv fördern und Diskriminierungen vorbeugend begegnen können. Dies bedingt Bestrebungen auf verschiedenen Ebenen einer Hochschule: auf der politischen (Schulführung), organisatorischen (Management), sozialen (Personalentwicklung, Studienbetreuung), ökonomischen (Finanzen), personellen (Ressourcen), räumlichen (bauliche Gegebenheiten) und technischen (Hilfsmittel) Ebene. Um eine solche umfassende Zugangsweise zu gewährleisten, wurde die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) (WHO, 2005) als theoretischer Rahmen für den vorliegenden Leitfaden gewählt.

Gemäss einem neueren Papier der Konferenz der Fachhochschulen (KFH Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz, 2008, S. 7) ist Chancengleichheit als Qualitätsstandard definiert: «Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung all ihrer Aufgaben für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau sowie für die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote. Sie hat zur Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik entsprechende Ziele gesetzt, Programme

entwickelt und überprüft deren Wirkung.» Der vorliegende Leitfaden unterstützt die Hochschulen beim Erfüllen dieses Qualitätsstandards im Bereich des Diversity Managements. Durch den gezielten Abbau von spezifischen Hindernissen und dem Angebot von Nachteilsausgleichen können für Menschen mit Behinderung der Zugang zu einem Studium sowie dessen erfolgreiches Absolvieren entscheidend erleichtert werden. Auch wenn eine Hochschule nicht immer direkten Einfluss auf Entscheidungen nehmen kann (beispielsweise als Mieterin beim Kanton), kann sie sich indirekt für Chancengleichheit einsetzen, indem sie als Vertragsnehmerin zum Beispiel auf entsprechende Standards hinweist. Hochschulen können sich zudem mit weitergehenden Leistungen von der Konkurrenz differenzieren.

Die Inhalte des Leitfadens beziehen sich in erster Linie auf Studierende, beinhalten aber in vielen Bereichen bereits auch den Abbau von Hindernissen für Mitarbeitende der Hochschule (beispielsweise wissenschaftliche Mitarbeitende, Doktorandinnen und Doktoranden etc.). Die spezifische Situation von Mitarbeitenden, aber auch von Teilnehmenden an Weiterbildungen, müsste jedoch gesondert im Detail betrachtet werden.

Der Leitfaden entstand aus dem Forschungsprojekt «Hindernisfreie Hochschule: Entwicklung eines Leitfadens zur Soll-Ist-Analyse», das vom 1. März 2010 bis 31. Mai 2012 an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wurde. Das Projekt wurde auf bestehenden Arbeiten und Checklisten, wie zum Beispiel einem Problemerkatalog vom Gleichstellungsrat Egalité Handicap (2007) oder vom «HEAG – Higher Education Accessibility Guide» (2010), aufgebaut. Die Zusammenarbeit in einer ersten Projektphase mit AGILE, der Behinderten-Selbsthilfe Schweiz, und der Behindertenkonferenz Kanton Zürich sowie eine Befragung von Expertinnen und Experten gewährleisten das Einfließen von Expertenwissen. Die Praktikabilität des Leitfadens wurde ausserdem exemplarisch an der ZHAW überprüft. Finanziert wurde das Projekt durch das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

1 Unter dem Terminus «Access to justice» wird die Problematik verstanden, dass Rechtsansprüche zum Ausgleich von Benachteiligungen wirkungslos bleiben, wenn die Ansprüche zu wenig bekannt sind und die institutionellen und prozeduralen Hürden einer effektiven Wahrnehmung der Ansprüche im Wege stehen.

1.1 Zielsetzung

Der Leitfaden unterstützt Hochschulen bei folgenden Aktivitäten:

- Ist-Zustand identifizieren: Die Hochschule stellt fest, wie aktiv sie sich bereits mit dem Thema auseinandersetzt. Hindernisse, welche die Partizipation an einer Hochschule erschweren oder unmöglich machen, werden systematisch identifiziert.
- Massnahmen einleiten: Massnahmen zur systematischen Auseinandersetzung mit dem Thema und zum Abbau von Hindernissen können ergriffen werden.
- Veränderungen feststellen: Mittels regelmässiger Überprüfung (zum Beispiel alle fünf Jahre im Rahmen der Akkreditierung) werden eingeleitete Veränderungen verfolgt und ausgewiesen.
- Rechtssicherheit gewährleisten: Hochschulen werden befähigt, im Bereich des hindernisfreien Zugangs Rechtssicherheit zu erlangen.

1.2 Wer soll den Leitfaden nutzen?

Zielgruppe des Leitfadens sind primär diejenigen Personen an Hochschulen, die für Fragen im Zusammenhang mit Studium und Behinderung zuständig sind, beispielsweise bei der Fachstelle für Diversity oder der Studienberatung. Ausserdem richtet er sich an weitere Fachpersonen, die an der Hochschule in einer der oben aufgezählten Ebenen zuständig sind, so zum Beispiel im Facility Management oder im Rechtsdienst (siehe auch Kapitel 1.4 «Zur Verwendung»).

1.3 Aufbau des Leitfadens

Der Leitfaden besteht aus zwei Kapiteln sowie einem ausführlichen Anhang: Im Hauptteil enthält Kapitel 1 die Einleitung, Kapitel 2 das effektive Analyseraster zur Selbstevaluation der Hochschule. Der Anhang ist zweigeteilt: Im Anhang A.1 werden die theoretischen Grundlagen zusammengefasst, im Anhang A.2 wird das Projekt «Hindernisfreie Hochschule» beschrieben.

1.3.1 Das Analyseraster

Kapitel 2 ist das eigentliche Analyseraster. Es enthält die Vorgaben, nach denen sich eine Hochschule in ihrem Bestreben, für möglichst alle Menschen mit Behinderung zugänglich zu sein, richten und sich optimal und proaktiv mit dem Thema Hindernisfreiheit auseinandersetzen kann. Das Analyseraster ist in Form einer Tabelle aufgebaut. Eine Spalte enthält die spezifischen Bereiche, genannt «Items». Diese Items ermöglichen eine Selbstevaluation der Hochschule in Bezug darauf, wie aktiv sie bisher Hindernisfreiheit angestrebt und umge-

setzt hat. Das Analyseraster ist in Abschnitte gegliedert, die sich an den Verantwortlichkeiten im Hochschulsystem orientieren. Da es keine einheitliche Organisation und Benennung der Zuständigkeitsbereiche an den Schweizer Hochschulen gibt, wird versucht, eine möglichst allgemeine Benennung zu wählen: zum Beispiel Hochschulleitung, Verantwortliche für IT, Verantwortliche für Gebäude etc.

Der Aufbau des Rasters wird im Folgenden aufgezeigt und seine Verwendung in Kapitel 1.4 erläutert (siehe dazu auch Abbildung 1).

Die Tabelle setzt sich folgendermassen zusammen:

- Die Nummerierung der Spalte 1 entspricht der internen Aufzählung im Leitfaden und dient der Orientierung respektive der internen Kommunikation, damit eine Frage eindeutig identifiziert werden kann.
- Spalte 2 enthält den Themenbereich, das Item sowie Erläuterungen dazu.
- Spalte 3 bietet die Auswahl an Antwortoptionen.
- Spalte 4 bietet Platz für Bemerkungen wie beispielsweise konkrete Beschreibungen.
- In Spalte 5 kann notiert werden, welche Massnahmen ergriffen werden sollten oder wer für den nächsten Schritt zuständig ist.

Nachdem die Tabelle ausgefüllt worden ist, können die Antworten im Formular «Zusammenfassung und Empfehlungen aus dem Analyseraster» komprimiert und Massnahmen priorisiert werden. Schliesslich kann das ausgefüllte Raster ausgewertet werden (siehe Kapitel 2.10).

Die für das Analyseraster verwendete Literatur folgt am Ende des Kapitels 2.

1.3.2 Der theoretische Hintergrund

Die rechtlichen Grundlagen, die für den vorliegenden Leitfaden von Bedeutung sind, werden im Anhang A.1 aufgearbeitet. Diese Aufarbeitung war notwendig, weil der rechtliche Diskurs über das Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung in der Schweiz im internationalen Vergleich noch relativ jung ist. Es gibt noch keine hochschulspezifischen Analysen darüber, welche konkreten rechtlichen Verpflichtungen eine öffentlich-rechtliche Hochschule im Lichte der verfassungsrechtlichen und völkerrechtlich bindenden Diskriminierungsverbote hat. Mit Blick auf die Internationalisierung der Hochschulen im Allgemeinen gilt es zudem, den Anschluss an den wesentlich höheren Anti-Diskriminierungs-

standard an US-amerikanischen Universitäten und den ebenfalls weitergehenden EU-Standard zu finden.

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO dient als übergreifender Rahmen, um eine umfassende Sichtweise zu garantieren. Die Definition von Behinderung in der ICF beschränkt sich dementsprechend nicht auf körperliche Beeinträchtigungen. Es wird vielmehr betont, wie Umweltfaktoren die Aktivitäten und Lebensbereiche einer Person beeinflussen und sie somit behindern können.

Einstellungen von Individuen und Organisationen gegenüber Menschen mit Behinderung werden in der ICF als eigenständiger Umweltfaktor verstanden. Auch für Studierende an Hochschulen ist es von grosser Bedeutung, mit welcher Grundhaltung ihnen die Angestellten sowie Kommilitoninnen und Kommilitonen begegnen und welche Einstellungen in Verlautbarungen der Hochschule zum Ausdruck kommen. Gerade individuelle Einstellungen sind aber im Rahmen einer Bestandsaufnahme und mit Analyserastern, wie sie der vorliegende Leitfaden bietet, nicht direkt erfassbar. Dafür bräuchte es qualitative Studien anderer Art. Zum Ausgleich wird hier danach gefragt, ob und wie Einstellungen beeinflusst werden (etwa indem das Thema «Studium und Behinderung» aktiv kommuniziert wird) und ob diskriminierende Verhaltensweisen zu beobachten sind, die auf bestimmte Einstellungen zurückzuführen sind (zum Beispiel durch das Auftreten von Beschwerden über das Verhalten von Mitstudierenden). Damit wird versucht, dem wichtigen Umweltfaktor «Einstellungen» auch in diesem Leitfaden Rechnung zu tragen.

1.3.3 Der Anhang

Im Anhang werden die theoretischen Grundlagen aufgearbeitet, die Durchführung dieses Leitfaden-Projekts beschrieben und die Ergebnisse aus der Befragung von Expertinnen und Experten sowie der Praktikabilitätsüberprüfung zusammengefasst.

1.4 Zur Verwendung

Der vorliegende Leitfaden gibt eine Vorstellung davon, was zu einer Hochschule gehört, die für alle Studierenden gleichermaßen nutzbar ist. Die aufgeführten Aspekte können jederzeit als Anregung und Ideenquelle für Verbesserungen im Hochschulumfeld genutzt werden. Für ein gezieltes und systematisches Vorgehen wird das anschliessend aufgeführte, schrittweise Vorgehen empfohlen (siehe dazu auch Abbildung 1). Der Vorschlag geht davon aus, dass eine Person in

einer koordinierenden Funktion, zum Beispiel als Beauftragte respektive Beauftragter für Chancengleichheit/Diversity, den Auftrag hat, die Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung an ihrer Hochschule zu verbessern. An diese Person – nachfolgend direkt angesprochen – sind die Empfehlungen gerichtet.

1. Schritt: Commitment und Ressourcen sicherstellen

Um die gesteckten Ziele zu erreichen, sind Sie auf die Mitarbeit verschiedener Personen innerhalb der Hochschule angewiesen. Diese sind in der Regel leichter zu motivieren, wenn sie wissen, dass die Ziele ausdrücklich durch die oberste Leitung der betreffenden Organisationseinheit – in der Regel die Schulleitung – unterstützt werden. Dieses Commitment der Leitung gibt Ihrem Vorhaben das nötige Gewicht. Dann ist es hilfreich, wenn die Leitung selbst an geeigneter Stelle über das Vorhaben informiert, zum Beispiel durch einen Artikel in der Hochschulzeitung. Um die Ziele zu erreichen, sind Ressourcen nötig. Sie und alle weiteren beteiligten Personen müssen Arbeitszeit aufwenden. Kalkulieren Sie die entsprechenden Aufwände, vorerst für die Schritte 1 bis 5, und stellen Sie sicher, dass die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

2. Schritt: Team formieren und Stakeholder einbeziehen

Überlegen Sie sich, welche Personen Sie in die Arbeit einbeziehen möchten. Folgende Rollen sind denkbar:

- Kernteam: Eine kleine Gruppe von Personen, mit denen zusammen Sie alle Schritte planen und durchführen.
- Teilverantwortliche: Personen, die Sie punktuell einbeziehen, zum Beispiel, um Teile des Analyserasters auszufüllen und später Umsetzungsprojekte zu planen und umzusetzen.
- Stakeholder: Vertreter wichtiger Anspruchsgruppen, die in die entscheidenden Phasen einbezogen werden sollten. Dazu gehören insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung, Studierende mit Behinderung sowie eventuell externe Expertinnen und Experten.
- Eine breite Abstützung des Projekts mit Einbezug vieler Akteure hilft bei der Sensibilisierung für das Thema und erleichtert später die Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Es bedeutet aber auch etwas mehr Aufwand und birgt das Risiko der Verzettelung.

3. Schritt: Standortbestimmung anhand des Analyserasters vornehmen

Sie werden beim Ausfüllen des Analyserasters mindestens in Teilbereichen auf Informationen von Teilverantwortlichen an-

gewiesen sein. Sie können mit diesen Personen gemeinsam das Raster durchgehen oder sie zum selbständigen Ausfüllen des für sie relevanten Auszugs aus dem Raster instruieren. Schliesslich tragen Sie alle Informationen zusammen und führen die Auswertung durch (siehe Kapitel 2.10).

4. Schritt: Schwerpunkte setzen

Die Standortbestimmung anhand des Analyserasters erlaubt Ihnen nicht nur den Stand Ihrer Hochschule in Bezug auf Hindernisfreiheit zu erheben, sondern auch Ideen für Verbesserungsmassnahmen zu sammeln. Diese Ergebnisse sollten Sie mit den wichtigen Akteuren (siehe Schritt 2) diskutieren.

Folgende Fragen stehen im Vordergrund:

- Herrscht Einigkeit über die Empfehlungen und die Prioritätensetzung?
- Welche Korrekturen sind gegebenenfalls angebracht?
- Welche Handlungsfelder stehen im Vordergrund für Umsetzungsprojekte zur Verbesserung der Situation? Wo sollten Schwerpunkte gesetzt werden?
- Welche konkreten Ziele sollen mit Umsetzungsprojekten und Verbesserungsmassnahmen erreicht werden?

Die Hochschulleitung sollte über die Ergebnisse der Standortbestimmung, die darauf basierende Auswahl der Schwerpunkt-Handlungsfelder und mögliche Ziele für Verbesserungsmassnahmen auf dem Laufenden gehalten werden, zum Beispiel in Form eines Berichts. Anzustreben ist, dass die Leitung eine Auswahl von Zielen festlegt und die für die Zielerreichung nötigen Ressourcen bereitstellt.

5. Schritt: Konkrete Ziele setzen und Projekte planen

Sind die Ziele klar, sollten sie wenn möglich im ordentlichen Planungsprozess der Hochschule konkretisiert und umgesetzt werden. Dazu sind in der Regel einzelne Projekte nötig. Im Rahmen von Qualitätssicherungsmassnahmen, beispielsweise der Akkreditierung beim oaq (Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der schweizerischen Hochschulen), werden auch Angaben zur Gewährleistung der Chancengleichheit mit entsprechenden Nachweisen verlangt. Durch die Überprüfung des Ist-Zustands sowie die Dokumentation von Aktivitäten und allfälliger Veränderungen können Informationen erarbeitet werden.

6. Schritt: Projekte durchführen, Erfolg überprüfen und kommunizieren

Wie bei anderen Projekten auch, gilt es vorgängig zu definieren, wie der Projekterfolg gemessen wird. Für ein Projekt

«Barrierefreie Gestaltung des Internetauftritts der Hochschule» könnten zum Beispiel Erfolgsindikatoren definiert werden wie:

- Anteil der Web-Verantwortlichen aller Departemente, Studiengänge und Institute, die eine Schulung zu barrierefreiem Webdesign erhalten haben.
- Anteil der Websites von Departementen, Studiengängen und Instituten, die die Konformitätsstufe AA nach WCAG 2.0 (siehe Kapitel 2.6) erreicht haben.
- Anteil von Test-Nutzern, die den Webauftritt als «sehr gut zugänglich» beurteilen.

Sind Teilerfolge erzielt oder einzelne Projekte erfolgreich abgeschlossen worden, sollte immer erwogen werden, die Gelegenheit für eine aktive Kommunikation zu nutzen – sowohl intern als gegebenenfalls auch nach aussen. Damit kann für den Aspekt der Chancengleichheit zusätzlich sensibilisiert und Goodwill geschaffen werden.

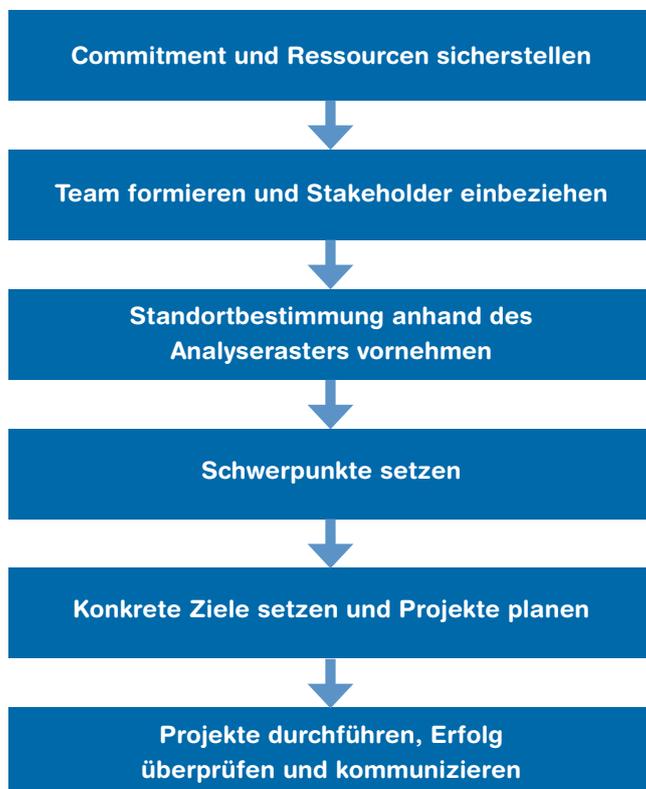


Abbildung 1: Verwendung des Leitfadens

1.5 Bemerkungen zu den Begriffen

Grundsätzlich verwenden wir den Begriff «hindernisfrei». Lediglich wenn es sich um ein Zitat (beispielsweise ein zitiertes Gesetz) oder um eine bereits etablierte offizielle Bezeichnung handelt, wird der Begriff «barrierefrei» benutzt. Zum Beispiel wird im technischen Umfeld und in der IT oft von «Barrierefreiheit» gesprochen. Des Weiteren ist von «Menschen mit Behinderung» die Rede. Ausnahmen sind offizielle Bezeichnungen wie «Eidgenössisches Büro für Menschen mit Behinderungen» oder Zitate aus Rechtserlassen.

1.6 Verdankung

Wir möchten uns bei folgenden Personen und Institutionen bedanken, ohne deren Mitarbeit und Unterstützung der vorliegende Leitfaden nicht hätte entstehen können:

Befragung von Expertinnen und Experten

- Sehbehinderung und Technik: Helen Zimmermann, Universität Zürich und Schweizerischer Blindenbund
- Hörbehinderung und Technik: Angelo Clerici, Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ
- Hörbehinderung: Daniel Hadorn, Schweizerischer Gehörlosenbund (SGB-FSS)
- Fachperson für Menschen mit Behinderung an Hochschulen: Olga Meier-Popa, Universität Zürich
- Themenbereich «Einstellungen», respektive Aspekte seitens Angestellten: Thea Mauchle, Präsidentin Behindertenkonferenz des Kantons Zürich BKZ
- Juristische Aspekte: Olga Manfredi, Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ; Caroline Hess-Klein, Fachstelle Egalité Handicap; Nadja Hertz, Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ
- Architektur: Regina Walthert, Behindertenkonferenz Kanton Zürich BKZ; Isabella Aurich, ZHAW Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften
- Technik und Accessibility: Klaus Miesenberger, Universität Linz
- Prüfungswesen: Anja Thunemann, Universität St. Gallen
- Soziale Unterstützung: Judith Hollenweger, Pädagogische Hochschule Zürich

Praktikabilitätsüberprüfung an der ZHAW

- Studiengangleitungen: Judith Tobler-Harzenmoser, Jörg Bruckner, Roland Büchi
- Studienrelevante Informationen und Studienverlauf: Alessandro Maranta, Samuel Witzig
- Diversity-/Gender-Beauftragte: Julika Funk, Gabriele Hasenberg, Claudia Kaspar-Fehlmann, Markus Alder

- Generalsekretariat: Matthias Elmer
- Rechtsdienst: Matthias Schweizer
- Facility Management/Gebäudemanagement: Markus Gibel, Peter Guler, Walter Langhard-Egli
- Sicherheitsbeauftragter: Martin Winzeler
- Service Center (unter anderem Mensa): Susanne Dutly
- Onlinekommunikation: Manu Heim
- Information & Communication Technology: Björn Heinemann
- Bibliothek: Linda Radecke, Kathi Woitas, Simon Nüssli
- Koordination der Praktikabilitätsüberprüfung: Julika Funk, Stabsstelle Diversity/Gender

Weitere Projektunterstützung

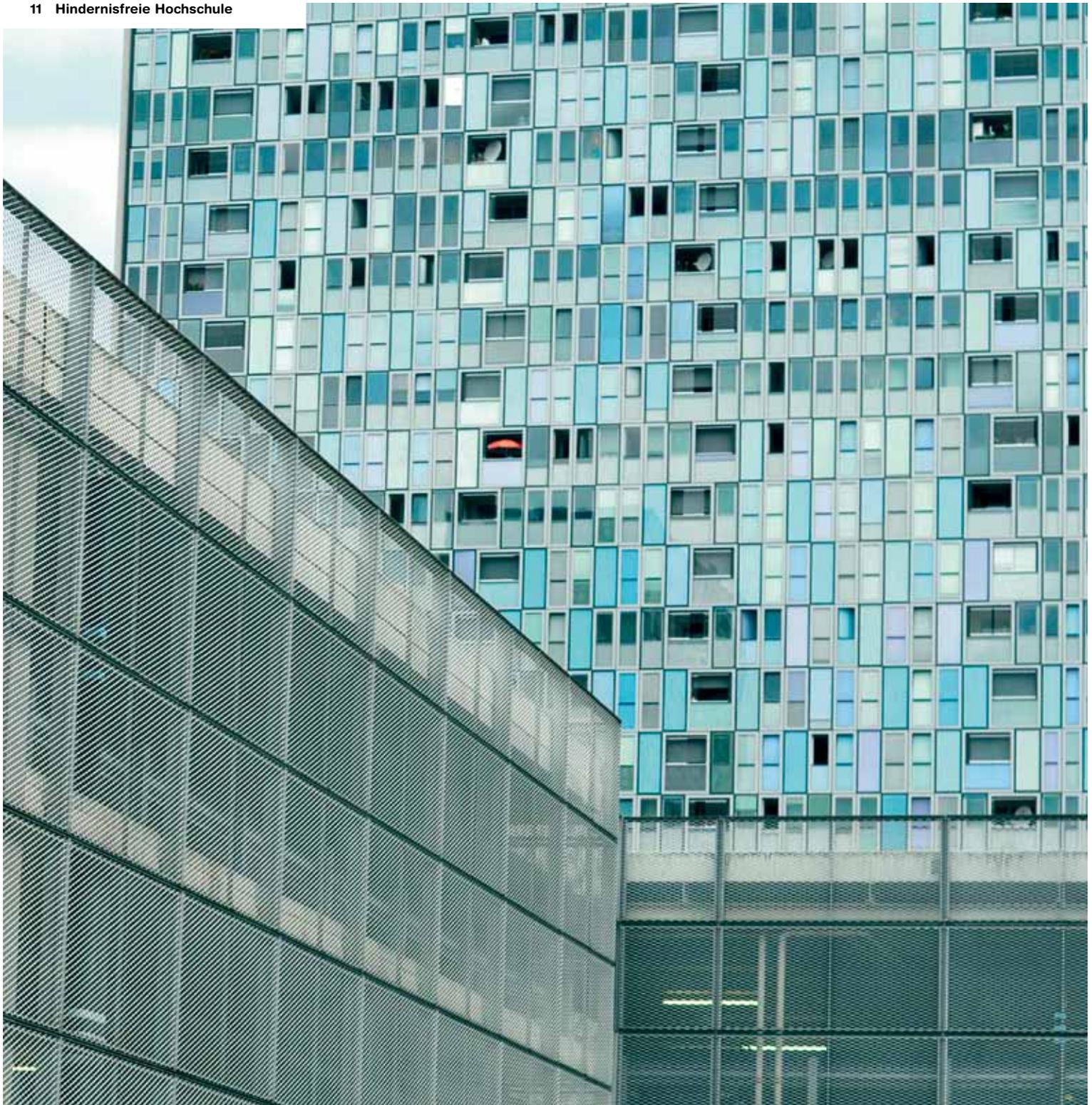
- Ruth Gurny, ehemals ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Bereich Forschung und Entwicklung
- Patrizia Häne, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, School of Engineering, Institut für angewandte Informationstechnologie (InIT)

1.7 Kontakt/Feedback

Den Leitfaden können Sie bestellen bei der Stabsstelle Diversity/Gender der ZHAW unter diversity-gender@zhaw.ch oder von der Website www.zhaw.ch/diversity herunterladen. Kontakt: Julika Funk, Stabsstelle Diversity/Gender ZHAW, Technikumstrasse 9, 8401 Winterthur.

1.8 Literatur

- European Agency for Development in Special Needs Education. (2010). HEAG Higher Education Accessibility Guide. Quelle: <http://www.european-agency.org/heag/search/CH/de/> (abgerufen am 25.8.2012).
- Gleichstellungsrat Egalité Handicap. (2007). Problemerkatalog Zugang zu Hochschulen. Zusammenstellung der Gespräche vom 29. September 2006 bezüglich Menschen mit Hörbehinderung sowie vom 16. Mai 2007 betreffend Seh- und Mobilitätsbehinderung. Unveröffentlichtes Dokument.
- KFH Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz. (2008). Merkblatt: Akkreditierungsstandards der Programmakkreditierung betr. Internationalisierung, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit. Bern: KFH.
- Hollenweger, J., Gürber, S. und Keck, A. (2005). Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Befunde und Empfehlungen. Zürich: Verlag Rüegger.
- World Health Organisation. (2005). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. Quelle: <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm> (abgerufen am 25.8.2012).



Ich habe einen Traum

... von einer Umgebung, in der ich mich gut zurechtfinden kann. Ich würde gerne einen Baum sehen, wenn ich aus dem Fenster schaue. Ich wünsche mir Nachbarn, die mich unterstützen, wenn ich mich mal wieder tagelang nicht aus dem Haus traue.

Jennifer, Studentin, 20 Jahre

2 Das Analyseraster «Hindernisfreie Hochschule»

2.1 Hochschulleitung, Rektorat

Die Hochschulleitung muss aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion sicherstellen, dass die vom Gesetz geforderte Beseitigung behinderungsbedingter Nachteile realisiert wird. Weiter haben Hochschulleitung, Studiengangleitung und die für den internationalen Austausch zuständigen Stellen dafür zu sorgen, dass Studierende und an einem Studium Interessierte über ihre individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleich informiert sind. Schliesslich hat die Hochschulleitung Beschwerdemöglichkeiten für Streitfragen zur Verfügung zu stellen, um einen Nachteilsausgleich zu schaffen.

Hochschulinterne Vereinigungen und Organisationen wie Alumniverbände oder Sportverbände müssen die Integration von Studierenden mit Behinderung im Rahmen ihrer Tätigkeit

berücksichtigen und allfällige Nachteile und Defizite aus dem Weg schaffen. Hochschulangegliederte Vereinigungen und Verbände sind von der Hochschule anzuhalten, die Grundsätze der hindernisfreien Hochschule und der Integration von Studierenden mit Behinderung in ihrem Leitbild festzuhalten.

Umfang der Items: Für die Zusammenstellung der Items wurde an alle Studierenden gedacht, die mit einer Behinderung im Sinne des Behinderungsbegriffs leben (siehe Einleitung des Leitfadens und Anhang A.1.1.1).

Rechtliche Grundlagen: Bezüglich Ansprüchen auf Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen (siehe Anhang A.1.1.2) und bezüglich der Rechtsmittel gegen Zulassungs- und Prüfungsentscheide gelten die auf die jeweilige Hochschule anwendbaren Bestimmungen.

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.1.1	Grundsätze einer hindernisfreien Hochschule im Leitbild (bzw. Strategie, Policy, Vision, Mission) der Hochschule.	<input type="checkbox"/> A) Grundsätze sind ausdrücklich formuliert, kommuniziert und werden regelmässig überprüft (z.B. in Strategieplanung und Jahreszielen). <input type="checkbox"/> B) Grundsätze sind allgemein im Rahmen von Aussagen zu Gleichstellung oder Diversity formuliert. <input type="checkbox"/> C) Es sind keine Grundsätze formuliert.		
2.1.2	Aufsicht über die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung in allen Bereichen der Hochschule, z.B. – Zulassungsordnung, Studiengang- und Prüfungsordnungen – Medien, Information und Kommunikation – Gebäude- und Facility Management – Studienberatung - in den Begabtenförderungsprogrammen der Hochschule - in den der Hochschule angebotenen Verbänden und Organisationen (Sportverband, Alumniverband etc.)	<input type="checkbox"/> A) Eine entsprechende Verantwortung ist innerhalb der Hochschulleitung ausdrücklich und permanent zugeteilt. <input type="checkbox"/> B) Dafür werden von Fall zu Fall Verantwortlichkeiten zugeteilt. <input type="checkbox"/> C) Dafür ist keine Verantwortlichkeit vorgesehen.		

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.1.3	<p>Mitarbeitende mit Behinderung:</p> <p>Die Tatsache, dass Lehrpersonen und Angestellte mit Behinderung an der Hochschule tätig sind, wirkt für die Integration von Studierenden mit Behinderung förderlich.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Die Anstellung von Personen mit Behinderung wird gezielt gefördert, etwa dadurch, dass bei gleicher Qualifikation Bewerbende mit Behinderung bevorzugt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> B) An der Hochschule sind Personen mit Behinderung angestellt, aber es gibt keine Fördermassnahmen.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Es gibt keine Kenntnis darüber, ob Menschen mit Behinderung an der Hochschule beschäftigt sind.</p>		
2.1.4	<p>Anlaufstelle für Beschwerden wegen Diskriminierung im Zusammenhang mit Behinderung.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Es gibt eine Anlaufstelle mit geschultem Personal, die Beschwerden dokumentiert und nachverfolgt.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Für Beschwerden gibt es eine dafür bezeichnete Anlaufstelle.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Für Beschwerden stehen die allgemeinen Sekretariate zur Verfügung.</p>		
2.1.5	<p>Öffentliche Kommunikation über die Belange «Studium und Behinderung», z.B. in der Öffentlichkeitsarbeit, bei Veranstaltungen, Medienberichten etc.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Die Hochschule kommuniziert regelmässig aktiv in der Öffentlichkeit und beeinflusst so die entsprechende Sensibilität und Einstellungen in der Gesellschaft.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Die Hochschule kommuniziert auf Anfrage zum Thema.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Die Hochschule kommuniziert nicht öffentlich zum Thema.</p>		
2.1.6	<p>Kommunikation mit und Partizipation von Studierenden oder Mitarbeitenden mit Behinderung, ihre Belange betreffend.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Die Hochschule unterhält eine systematische Kommunikation und setzt sich aktiv für ihre Partizipation an den betreffenden Entscheidungen und Angeboten ein.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Die Hochschule unterstützt bei Nachfragen und in Einzelfällen die Kommunikation und Partizipation.</p> <p><input type="checkbox"/> C) An der Hochschule sind keine Gefässe der Kommunikation oder Partizipation bekannt.</p>		

2.2 Verantwortliche für Gebäude- und Facility Management

Öffentliche Gebäude müssen bei Neu- und Umbauten hindernisfrei gestaltet werden. Von betroffenen Personen und Behindertenorganisationen kann diese Verpflichtung per Beschwerde oder Klage durchgesetzt werden (Art. 3 BV in Verbindung mit Art. 7 BehiG). Einschränkend wirkt der Verhältnismässigkeitsgrundsatz, der den wirtschaftlichen Aufwand in Relation zum Nutzen setzt (Art. 11 BehiG, Art. 6 BehiV).

Das Verhältnis der Bauvorschriften des BehiG zum kantonalen Baurecht ist nicht abschliessend geklärt. Die Hoheit des kantonalen Baurechts und des BehiG, als Einlösung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags, stehen sich gegenüber. Laut Bundesgericht hätten die kantonalen Regelungen die Vorschriften von Art. 8 Abs. 2 und 4 BV und Art. 3 lit. a, c und d BehiG wirksam umzusetzen.

Wie behindertengerechte Bauten zu gestalten sind, erläutern die einschlägigen, allgemein anerkannten Richtlinien und Normen. Wichtigstes Normenwerk ist die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten», die per 1. Januar 2009 die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» abgelöst hat (siehe auch Art. 8 BehiV). Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen empfiehlt «den Planenden, Auftraggebenden und Bewilligungsinstanzen ab sofort die neue Norm SIA 500 als aktuellen Stand der Technik anzuwenden» (siehe dazu www.hindernisfrei-bauen.ch/beitraganzeigen_d.php?titel=Aktuell, abgerufen am 25.8.2012). Rechtsverbindlichkeit erhält die Norm SIA 500 durch entsprechende Verweise in den kantonalen Baugesetzen. Unterdessen nehmen praktisch alle kantonalen Gesetzgebungen materiell Bezug auf die Norm SIA 500.

In der Praxis gibt es bei der Umsetzung und Anwendung der Vorschrift, Neu- und Umbauten öffentlicher Gebäude hindernisfrei zu gestalten, einige Schwierigkeiten. Gehören beispielsweise die Gebäude nicht dem Kanton sondern einem privaten Eigner, kann dieser nur begrenzt dazu angehalten werden, die Norm SIA 500 für hindernisfreie Bauten umzusetzen. Es werden deshalb häufig Kompromisse eingegangen, wie zum Beispiel Vorrüstungen für einen Aufzug gemacht und der Aufzug erst im Bedarfsfall eingebaut, oder es wird eine Kostenteilung zwischen Kanton und Eigner vereinbart, um einen hindernisfreien Umbau zu ermöglichen.

Es ist besonders wichtig, dass die Einhaltung der Vorgaben

regelmässig und systematisch überprüft wird. Häufig sind entsprechende Anlagen in den Bauten vorhanden, wie zugängliche Sanitärräume, – die Nutzung wird dennoch erschwert, beispielsweise dadurch, dass diese verschlossen sind und/oder als Lagerräume benutzt werden. Es wird deutlich, dass die Information und die Einstellungen aller Mitarbeitenden zentral sind für die Verwirklichung einer hindernisfreien Hochschule. Auch regelmässig in der Hochschule tätiges Personal aus Fremdfirmen, wie zum Beispiel Reinigungspersonal, muss einbezogen und für die Belange von Menschen mit Behinderung sensibilisiert werden (siehe Kapitel 2.4). Bei der Neuplanung oder dem Umbau eines Gebäudes sowie bei Fragen der Ausstattung empfiehlt es sich, die Prinzipien aus dem Bereich des «Universal oder Inclusive Design» anzuwenden.

Ziel dabei ist es, durch die Verwirklichung von sieben Prinzipien, öffentliche Anlagen, Gebäude, Räume und Produkte so zu gestalten, dass sie von möglichst vielen Menschen ungeachtet von Alter, Geschlecht, ethnischer Herkunft und Beeinträchtigungen genutzt werden können, ohne dass spezielle Anpassungen notwendig sind. Die sieben Prinzipien sind:

1. Breite Nutzbarkeit
2. Flexibilität in der Benutzung
3. Einfache und intuitive Benutzung
4. Sensorisch wahrnehmbare Informationen
5. Fehlertoleranz (beispielsweise Toleranz bezüglich der Rechtschreibung bei PC-Eingaben)
6. Niedriger körperlicher Aufwand
7. Angemessene Grösse und Platz für den Zugang und die Benutzung

Diese Prinzipien werden international auch für die Planung von Gebäuden und in der Raumgestaltung angewandt. Die Gestaltung geschieht meist in multiprofessionellen Teams aus Architektinnen und Architekten, Innenarchitektinnen und -architekten, Designerinnen und Designern, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten etc. unter Einbeziehung der späteren Nutzergruppen.

Umfang der Items: Für die Zusammenstellung der Items wurde an Menschen mit Mobilitätseinschränkung, Sehbehinderung oder Hörbehinderung gedacht.

2 BGE 132 I 82, BGE 134 II 249

3 Im Kanton Zürich in der besonderen Bauverordnung I (§ 34 und Anhang BBV I).

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.2.1	Hindernisfreies Bauen – Zugänglichkeit der Gebäude.	<input type="checkbox"/> A) Die Gebäude wurden nach der Schweizer Norm «Hindernisfreie Bauten» SIA 500:2009 errichtet. <input type="checkbox"/> B) Es ist bekannt, dass Gebäude oder Gebäudeteile nicht hindernisfrei sind. Es werden aber Lösungen für den individuellen Bedarf von Studierenden, Besucherinnen und Besuchern oder Mitarbeitenden mit Behinderung gefunden. <input type="checkbox"/> C) Bisher gibt es noch keine Auseinandersetzung mit dem Thema Zugänglichkeit der Gebäude. Es ist deshalb nicht bekannt, ob es Probleme mit der Zugänglichkeit gibt.		
2.2.2	Begutachtung der Zugänglichkeit.	<input type="checkbox"/> A) Die Gebäude wurden bereits im Jahr ____ auf Zugänglichkeit hin begutachtet und Anpassungen vorgenommen (z.B. Rampen, Beleuchtung und Bodenbeläge, rollstuhlgängige Toiletten, Türen und Durchgänge, Wegleitungen etc.). (Bitte Jahreszahl eintragen) <input type="checkbox"/> B) Um Aussagen über mögliche Hindernisse (z.B. Treppen, enge Türen, Kieswege) oder fehlende Ressourcen (z.B. rollstuhlgängige Toiletten, Wegleitungen für Sehbehinderte, Höranlagen) machen zu können, müsste zunächst eine Fachperson mit der Begutachtung beauftragt werden. Bei Bedarf wird diese durchgeführt. <input type="checkbox"/> C) Eine Begutachtung ist nicht geplant. Die Verantwortung liegt beim privaten Eigentümer oder beim Kanton.		

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.2.3	Neu- und Umbauten.	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="651 555 1054 752">☐ A) Bei Neu- und Umbauten wird Hindernisfreiheit gezielt angestrebt und eine entsprechend geschulte Ansprechperson durchgängig in die Planung einbezogen. <li data-bbox="651 763 1054 963">☐ B) Wenn der Bedarf besteht (durch Studierende oder Mitarbeitende mit Behinderung), setzen wir uns dafür ein, dass Hindernisfreiheit gewährleistet wird (z.B. beim Kanton). <li data-bbox="651 974 1054 1200">☐ C) Die Verantwortung für die Gebäude liegt beim Kanton oder beim privatem Eigentümer. Wir beschäftigen uns deshalb bei Neu- und Umbauten nur im Rahmen der Vorgaben mit dem Thema Hindernisfreiheit. 		
2.2.4	Ansprechperson.	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="651 1211 1054 1514">☐ A) Es gibt eine ausgewiesene und geschulte Ansprechperson (in der Hochschule oder in einer kooperierenden Organisation), die grundsätzlich auf die Zugänglichkeit der Gebäude, Parkplätze und Räume achtet und im Rahmen der Gesamtsituation Verbesserungen vorschlägt. <li data-bbox="651 1525 1054 1753">☐ B) Es gibt eine ausgewiesene und geschulte Ansprechperson, die sich auf Nachfrage um den individuellen Bedarf kümmert und für praktische Lösungen sowie deren Finanzierung verantwortlich ist. <li data-bbox="651 1765 1054 1856">☐ C) Es gibt keine entsprechend geschulte Ansprechperson für die Zugänglichkeit der Gebäude. 		

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.2.5	Zugänglichkeit erhalten und verbessern.	<input type="checkbox"/> A) Es wird ständig und durch systematische Kontrollen darauf geachtet, die Zugänglichkeit der Räume und Gebäude zu erhalten und zu verbessern (z.B. systematische Kontrolle, ob die rollstuhlgerechten Sanitärräume unverschlossen und unverstellt sind, Treppen nicht unterlaufen werden können etc.). <input type="checkbox"/> B) Wenn ein Bedürfnis angemeldet wurde oder eine Beschwerde vorliegt, wird darauf geachtet, die Zugänglichkeit zu erhalten oder zu verbessern. <input type="checkbox"/> C) Es gibt keine organisatorischen Vorkehrungen die gewährleisten können, dass die Zugänglichkeit erhalten oder verbessert wird.		
2.2.6	Orientierung im Gebäude.	<input type="checkbox"/> A) Für Studierende, Besucherinnen und Besucher oder Mitarbeitende mit Behinderung sind Orientierungshilfen im Internet und in den Gebäuden vorhanden (Pläne im Internet, Beschriftung in Blindenschrift, Hinweise auf Behindertentoiletten, ertastbare Wegführung etc.). <input type="checkbox"/> B) Orientierungshilfen sind teilweise vorhanden (z.B. im Aufzug, aber nicht an Treppen und im Internet) oder können bei Bedarf eingerichtet werden. <input type="checkbox"/> C) Es gibt weder im Internet noch in den Gebäuden Orientierungshilfen.		

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.2.7	Ausstattung sowie Anschaffung von Produkten und Geräten.	<input type="checkbox"/> A) Bei Anschaffungen wird auf Produkte und Geräte geachtet, die auch für Rollstuhlfahrende oder Personen mit Seh- und Hörbehinderung zugänglich sind (z.B. Getränkeautomaten, Kopierer, Mensaausstattung etc.). <input type="checkbox"/> B) Wenn Bedarf angemeldet wird, kann die Ausstattung angepasst oder Unterstützung zur Verfügung gestellt werden. <input type="checkbox"/> C) Bislang ist die Benutzbarkeit für Menschen mit Behinderung kein Thema bei der Anschaffung von Ausstattung und Geräten.		
2.2.8	Einbeziehen von Fachpersonen bei Auftragsvergabe, z.B. zur Ausstattung.	<input type="checkbox"/> A) Bei Auftragsvergabe werden regelhaft Fachpersonen bevorzugt, die sich mit Hindernisfreiheit und den Prinzipien des «Universal Designs» auskennen. <input type="checkbox"/> B) Bei speziellen Fragestellungen ist es denkbar, gezielt Fachpersonen hinzuzuziehen. <input type="checkbox"/> C) Bei der Auftragsvergabe wurde dieser Aspekt noch nicht berücksichtigt.		

2.3 Verantwortliche für zivilen Schutz und Sicherheit

Für den Not- oder Katastrophenfall müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit auch Menschen mit Behinderung in der Gefahrensituation alarmiert und informiert werden können. Ferner muss sichergestellt sein, dass sie um Hilfe rufen können,

vor Gefahren geschützt sind und rechtzeitig evakuiert werden können.

Die Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» (siehe auch Art. 8 BehiV) geht unter dem Titel «Alarmierung und Evakuierung» auf die Themen Alarm- und Notrufanlagen, Fluchtwege und brandgesicherte Bereiche ein (Ziff. 8).

Nr.	Item	Antwort	Bemerkungen	Massnahmen
2.3.1	Alarmierung, Sicherheit und Evakuierung von Menschen mit Behinderung.	<input type="checkbox"/> A) Sicherheitsbeauftragte haben sich intensiv mit der Alarmierung, Sicherheit und Evakuierung von Menschen mit Behinderung auseinandergesetzt (z.B. Fluchtwege oder Schutzräume für Rollstuhlfahrer, visuelle und akustische Warnsysteme, gut erkennbare Fluchtwege) und stellen diese sicher (notwendige Anpassungen vornehmen, Übungen durchführen, Bezugspersonen involvieren etc.). <input type="checkbox"/> B) Wenn Kenntnis vom Bedarf besteht (z.B. von Studierenden mit Behinderung), setzen sich die Sicherheitsbeauftragten mit der Frage der Alarmierung, Sicherheit und Evakuierung dieser Personen gezielt auseinander. <input type="checkbox"/> C) Über den vorgeschriebenen Umfang hinaus hat bisher keine Auseinandersetzung mit dem Thema der Alarmierung, Sicherheit und Evakuierung von Menschen mit Behinderung stattgefunden.		

2.4 Institutsleitungen, Studiengangleitungen, Human Resources

Institutsleitungen, Studiengangleitungen und Human Resources sind dafür verantwortlich, die im Leitbild oder der Policy der Hochschule festgeschriebene Zugänglichkeit zu realisieren. Das betrifft mehrere Ebenen, wie beispielsweise die Gestaltung der Studiengänge, des Unterrichts und anderer Lehrveranstaltungen, Nachteilsausgleich bei Zulassungsver-

fahren und Prüfungen, Verfassen von Dokumenten etc. Die Mitarbeitenden benötigen dazu nicht nur praktische Kenntnisse: Für eine hindernisfreie Hochschule sind auch die Einstellung und Haltung der Mitarbeitenden und Studierenden ausschlaggebend. Durch Sensibilisierung und Schulungen zum Thema Zugänglichkeit können Mitarbeitende unterstützt werden.

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.4.1	Kommunikation gegenüber Studierenden über die Belange «Studium und Behinderung» sowie «Kommilitoninnen und Kommilitonen mit Behinderung», z.B. in Studienbroschüren, Programmen und Inhalten von Einführungsveranstaltungen für Neu-Studierende etc.	<input type="checkbox"/> A) Die Belange werden regelmässig aktiv thematisiert. <input type="checkbox"/> B) Die Belange werden bei Bedarf thematisiert; wenn ein aktueller Fall es verlangt. <input type="checkbox"/> C) Die Belange werden nicht thematisiert.		
2.4.2	Beschwerden oder Klagen über das diskriminierende Verhalten von Studierenden gegenüber Kommilitoninnen und Kommilitonen mit Behinderung; Beschwerden und Klagen weisen darauf hin, dass diskriminierende Einstellungen vorhanden sein können.	<input type="checkbox"/> A) Es ist klar, an wen Beschwerden gerichtet werden können; die Beschwerden werden nach einem definierten Verfahren bearbeitet und ausgewertet. <input type="checkbox"/> B) Für Beschwerden sind keine Adressaten und kein Vorgehen definiert; wer Beschwerden entgegennimmt, bearbeitet sie fallweise. <input type="checkbox"/> C) Es werden keine Beschwerden registriert.		
2.4.3	Kommunikation gegenüber Studiengangleitenden, Dozierenden sowie administrativem und technischem Personal über die Belange «Studium und Behinderung» sowie «Studierende mit Behinderung». Beispiele: Fortbildungen, Veranstaltungen, Informationsschriften, Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende, Personalhandbücher, Stellenbeschreibungen, Raster für Qualifizierungsgespräche.	<input type="checkbox"/> A) Die Belange werden regelmässig aktiv thematisiert. <input type="checkbox"/> B) Die Belange werden bei Bedarf thematisiert; wenn ein aktueller Fall es verlangt. <input type="checkbox"/> C) Die Belange werden nicht thematisiert.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.4.4	Beschwerden oder Klagen über das Verhalten von Studiengangleitenden, Dozierenden sowie administrativem und technischem Personal gegenüber Studierenden mit Behinderung: Beschwerden und Klagen weisen darauf hin, dass diskriminierende Einstellungen vorhanden sein können.	<input type="checkbox"/> A) Es ist klar, an wen Beschwerden gerichtet werden können; die Beschwerden werden nach einem definierten Verfahren bearbeitet und ausgewertet. <input type="checkbox"/> B) Beschwerden werden entgegen genommen und fallweise bearbeitet. <input type="checkbox"/> C) Es werden keine Beschwerden wahrgenommen.		
2.4.5	Integrative Haltung gegenüber Studierenden mit Behinderung in internen und externen Dokumenten der Departemente, Institute oder Fakultäten sowie anderen Organisationseinheiten: Durch Inhalte, Sprachgebrauch, Aufbereitung und Darbietung der Dokumente (siehe barrierefreie Dokumente 2.4.9. ff. und Webseiten etc., Kap. 2.6) werden Nichtbeachtung, Ausgrenzung, Benachteiligung etc. verhindert.	<input type="checkbox"/> A) Es existieren entsprechende Richtlinien für das Verfassen von Dokumenten. <input type="checkbox"/> B) Dokumente werden angepasst, wenn benachteiligende oder diskriminierende Passagen erkannt werden. <input type="checkbox"/> C) Die Gestaltung von Dokumenten ist kein Thema im Zusammenhang mit der Integration von Studierenden mit Behinderung.		
2.4.6	Kenntnisse von Dozierenden über die Ansprüche von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Studierenden mit Behinderung (Nachteilsausgleich, Zugänglichkeit von Informationen sowie Unterrichtsmedien und -material etc.)	<input type="checkbox"/> A) Entsprechende Kenntnisse werden allen Lehrpersonen aktiv vermittelt und regelmässig aufgefrischt. <input type="checkbox"/> B) Entsprechende Informationen und Handlungsanleitungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. <input type="checkbox"/> C) Das Erwerben entsprechender Kenntnisse ist jeder Lehrperson selbst überlassen.		
2.4.7	Kenntnisse von Mitarbeitenden (IT-Mitarbeitenden, Dozierenden, Bibliotheksmitarbeitenden etc.) zur barrierefreien Erstellung von Medien. Kurse für Web-Publisher, Web-Redaktorinnen und -Redaktoren sowie Dozierende: http://accessible-education.zhaw.ch	<input type="checkbox"/> A) Entsprechende Kenntnisse werden den betreffenden Personen aktiv vermittelt und regelmässig aufgefrischt. <input type="checkbox"/> B) Entsprechende Informationen und Handlungsanleitungen werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt. <input type="checkbox"/> C) Das Erwerben entsprechender Kenntnisse ist jeder Lehrperson selbst überlassen.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.4.8	<p>Verfügbarkeit von visuellen Lehrunterlagen (Grafiken, Bildern und Fotografien) für Sehbehinderte in elektronischer Form mit barrierefreier Bildbeschreibung oder in taktil gedruckter Form.</p> <p>Elektronische Darstellung: Es genügt, das Bild zu digitalisieren (z.B. durch Einscannen) und es mit einem Alternativtext oder einer Bildunterschrift zu versehen.</p> <p>Weitere Informationen unter WebAIM, Appropriate Use of Alternative Text: www.webaim.org/techniques/alttext</p> <p>Taktiler Druck: Ein Relief der Bildumrisse wird in Spezialpapier geprägt, sehr gut geeignet für einfache Grafiken (z.B. Diagramme).</p> <p>Es gibt auch Systeme die den taktilen Druck mit Ton kombinieren: www.viewplus.com/products/software/hands-on-learning</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Die Verfügbarkeit wird umfassend für alle Studierenden durchgängig gewährleistet.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Die Verfügbarkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Die Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet.</p>		
2.4.9	<p>Verfügbarkeit von Audio-Lehrunterlagen (Transkriptionen von Tondokumenten, z.B. Hörspielen, Radiosendungen, Podcasts oder Übersetzungen in Gebärdensprachvideos für Hörbehinderte).</p> <p>Unter einer Transkription wird hier die Verschriftlichung des Tondokuments verstanden⁴.</p> <p>Geeignete Software siehe 2.6.4.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Die Verfügbarkeit wird umfassend für alle Studierenden gewährleistet.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Die Verfügbarkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Die Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet.</p>		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.4.10	Verfügbarkeit von Videodokumenten (z.B. Filme oder Onlinevorlesungen) für Sehbehinderte mit einer Audiodeskription (zweiter Audiokanal). Geeignete Videobearbeitungssoftware siehe 2.6.5.	<input type="checkbox"/> A) Die Verfügbarkeit wird umfänglich für alle Studierenden gewährleistet. <input type="checkbox"/> B) Die Verfügbarkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet. <input type="checkbox"/> C) Die Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet.		
2.4.11	Verfügbarkeit von Videodokumenten für Hörbehinderte mit Untertiteln oder mit Gebärdensprachdolmetschung. Geeignete Videobearbeitungssoftware siehe 2.6.5.	<input type="checkbox"/> A) Die Verfügbarkeit wird umfänglich für alle Studierenden gewährleistet. <input type="checkbox"/> B) Die Verfügbarkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet. <input type="checkbox"/> C) Die Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet.		
2.4.12	Verfügbarkeit von barrierefrei elektronisch aufbereiteten schriftlichen Unterlagen (z.B. Skript, Vorlesungsfolien oder Praktikumsmaterialien) für Sehbehinderte. Geeignete Software siehe 2.6.3.	<input type="checkbox"/> A) Die Verfügbarkeit wird umfänglich für alle Studierenden gewährleistet. <input type="checkbox"/> B) Die Verfügbarkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet. <input type="checkbox"/> C) Die Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet.		
2.4.13	Zugänglichkeit von Praktikumsmaterialien (Anschauungsmaterial, Werkzeuge, Instrumente etc.) für Studierende mit Behinderung. Je nach Situation reicht auch gesonderte Hilfestellung durch die Lehrkraft oder Mitstudierende aus.	<input type="checkbox"/> A) Die Zugänglichkeit wird umfänglich für alle Studierenden gewährleistet. <input type="checkbox"/> B) Die Zugänglichkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet. <input type="checkbox"/> C) Die Zugänglichkeit wird nicht gewährleistet.		
2.4.14	Vorgängige Abgabe schriftlicher Unterlagen an Studierende mit Behinderung, da sie mehr Vorbereitungszeit benötigen, um dem Unterricht folgen zu können.	<input type="checkbox"/> A) Unterlagen werden für alle Studierenden durchgängig vor dem Unterricht abgegeben. <input type="checkbox"/> B) Unterlagen werden bei Bedarf auf Anfrage vor dem Unterricht abgegeben. <input type="checkbox"/> C) Unterlagen werden nicht vor dem Unterricht abgegeben.		
2.4.15	Barrierefreie elektronische Aufbereitung von schriftlichen Prüfungen für Sehbehinderte.	<input type="checkbox"/> A) Schriftliche Prüfungen werden umfänglich und durchgängig für alle Studierenden entsprechend aufbereitet. <input type="checkbox"/> B) Schriftliche Prüfungen werden bei Bedarf auf Anfrage entsprechend aufbereitet. <input type="checkbox"/> C) Schriftliche Prüfungen werden nicht entsprechend aufbereitet.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.4.16	Verfügbarkeit eines Computerraums zum Ablegen elektronischer Prüfungen, einschliesslich erforderlicher assistierender Technologien. Zeitlicher Mehrbedarf muss ausgeglichen werden.	<input type="checkbox"/> A) Die Verfügbarkeit eines Raums zum Ablegen elektronischer Prüfungen ist durchgängig gewährleistet. <input type="checkbox"/> B) Die Verfügbarkeit wird bei Bedarf auf Anfrage gewährleistet. <input type="checkbox"/> C) Die Verfügbarkeit wird nicht gewährleistet.		
2.4.17	Möglichkeit für Gehörlose und Hörbehinderte, mündliche Prüfungen auf Wunsch in Gebärdensprache ablegen zu können.	<input type="checkbox"/> A) Die Möglichkeit wird durchgängig angeboten. <input type="checkbox"/> B) Die Möglichkeit wird bei Bedarf auf Anfrage angeboten. <input type="checkbox"/> C) Die Möglichkeit wird nicht angeboten.		
2.4.18	Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung in allen Angeboten der Hochschule (auch in Weiterbildungsprogrammen und studienfolgenden Alumniprogrammen).	<input type="checkbox"/> A) Die Bedürfnisse werden umfassend und durchgängig berücksichtigt. <input type="checkbox"/> B) Die Bedürfnisse werden bei Bedarf und auf Anfrage berücksichtigt. <input type="checkbox"/> C) Die Bedürfnisse werden nicht berücksichtigt.		

2.5 Ansprechstelle (Studienberatung, Diversity-Beauftragte, Fachstelle Chancengleichheit)

Ansprechpersonen und -stellen für die Belange von Menschen mit Behinderung in der Hochschule verfügen über die notwendige Expertise und Kontakte zu Fachpersonen, um Hochschulleitung und Studiengangleitung bei der Etablierung von Standards zum Nachteilsausgleich zu unterstützen. Sie aktualisieren ihr Wissen ständig und geben es an andere weiter. Sie sorgen dafür, dass Accessibility-Standards, Baunormen und andere technische Anforderungen für die Zugänglichkeit der Hochschule eingehalten werden. Sie sind ebenfalls Ansprechpersonen für individuelle Probleme von Studierenden oder Mitarbeitenden und für Beschwerden.

Die Ansprechpersonen sind sich bewusst, dass Einstellungen

und Sensibilität das Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung massgeblich prägen. Sie sind aufmerksam gegenüber allen Formen, in denen Einstellungen sichtbar werden (beispielsweise bei der Gestaltung von Kommunikationsmitteln) und sensibilisieren gegebenenfalls die Entscheidungsträgerinnen und -träger. Ansprechpersonen können Diversity-Verantwortliche, Studienberaterinnen und -berater etc. sein. Damit sie ihre Aufgaben erfüllen können, sind entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen nötig (Entscheidungskompetenzen, zeitliche und finanzielle Ressourcen etc.).

Umfang der Items: Für die Zusammenstellung der Items wurde an alle Studierenden gedacht, die mit einer Behinderung im Sinne des Behinderungsbegriffs leben (siehe Anhang A.1.1).

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.5.1	Ansprechperson/zuständige Stelle.	<input type="checkbox"/> A) Es gibt eine Ansprechperson/-stelle für Studierende mit Behinderung, die in Bezug auf die Belange Studium mit Behinderung geschult ist und nach innen und aussen klar kommuniziert wird (z.B. auf der Webseite). <input type="checkbox"/> B) Es gibt eine Ansprechperson/-stelle, die aber nicht klar nach innen und aussen kommuniziert wird. <input type="checkbox"/> C) Es gibt keine Ansprechperson für Studierende mit Behinderung → bitte weiter mit 2.5.6.		
2.5.2	Einbezug der Ansprechperson in relevante Planungs- und Entscheidungsprozesse der Hochschule.	<input type="checkbox"/> A) Die entsprechende Ansprechperson wird systematisch in alle für die Thematik «Studium mit Behinderung» relevanten Planungs- und Entscheidungsprozesse der Hochschule miteinbezogen. <input type="checkbox"/> B) Die entsprechende Ansprechperson muss sich selber aktiv darum bemühen, dass sie einbezogen wird. <input type="checkbox"/> C) Es findet kein Einbezug der Ansprechperson in relevante Planungs- und Entscheidungsprozesse statt.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.5.3	Zeitliche und finanzielle Ressourcen der Ansprechperson.	<input type="checkbox"/> A) Die Ansprechperson hat genügend zeitliche und finanzielle Ressourcen, um neue Entwicklungen anzuregen und die Positionierung der Hochschule in Fragen «Studium mit Behinderung» voranzutreiben. <input type="checkbox"/> B) Die Ansprechperson hat die nötigen zeitlichen und finanziellen Ressourcen, um auf Anfragen von Studierenden mit Behinderung zu reagieren. <input type="checkbox"/> C) Die Ansprechperson wurde zwar als solche bezeichnet, hat aber keine oder zu wenige Ressourcen, um ihre Aufgabe zufriedenstellend wahrzunehmen.		
2.5.4	Austausch Ansprechperson mit anderen Hochschulen.	<input type="checkbox"/> A) Die Ansprechperson kümmert sich aktiv um einen Austausch mit anderen Hochschulen. <input type="checkbox"/> B) Die Ansprechperson reagiert auf Anfragen von anderen Hochschulen, initiiert aber nicht aktiv den Kontakt. <input type="checkbox"/> C) Es findet kein Austausch der Ansprechperson mit anderen Hochschulen statt.		
2.5.5	Austausch Ansprechperson mit weiteren Organisationen/ Institutionen (exkl. Hochschulen), z.B. Selbsthilfeorganisationen für Menschen mit Behinderung.	<input type="checkbox"/> A) Die Ansprechperson kümmert sich aktiv um einen Austausch mit weiteren Organisationen. <input type="checkbox"/> B) Die Ansprechperson reagiert auf Anfragen von anderen Organisationen, initiiert aber nicht aktiv den Kontakt. <input type="checkbox"/> C) Es findet kein Austausch der Ansprechperson mit anderen Organisationen statt.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.5.6	Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung.	<input type="checkbox"/> A) Die Hochschule vereinfacht Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung soweit wie möglich (z.B. nur einmal beantragen → gilt für die gesamte Studienzzeit). <input type="checkbox"/> B) Die Hochschule hat schriftlich festgehaltene Abläufe und Regeln bei Nachteilsausgleichen, die dann jeweils individuell an die betreffende Situation angepasst werden. <input type="checkbox"/> C) Die Hochschule kümmert sich jeweils dann um den Nachteilsausgleich, wenn Studierende einen Bedarf anmelden.		
2.5.7	Beratung von Studierenden mit Behinderung (direkte Unterstützung beziehungsweise Weiterleitung an kompetente Organisationen im Bereich).	<input type="checkbox"/> A) Die Beratung von Studierenden mit Behinderung beinhaltet auch Themen, die nicht direkt das Studium betreffen (z.B. Weiterleitung an betreffende Stellen bei Fragen zur Wohnsituation). <input type="checkbox"/> B) Die Beratung von Studierenden mit Behinderung fokussiert mehrheitlich die Belange, die für die Hochschulabläufe relevant sind. Weiterführende Bereiche (z.B. Wohnen etc.) werden nicht abgedeckt bzw. es findet auch keine Triage an weitere Organisationen statt. <input type="checkbox"/> C) Die Beratung von Studierenden beinhaltet nur einzelne Bereiche der Hochschule.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.5.8	Informationsveranstaltungen und Sensibilisierungsmassnahmen zum Thema «Studium und Behinderung».	<input type="checkbox"/> A) Die Hochschule informiert alle neuen Mitarbeitenden und Studierenden bei Eintritt über das Thema und bietet zudem regelmässig Informationsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Mitarbeitenden an. <input type="checkbox"/> B) Die Hochschule bietet sporadisch freiwillige Informationsveranstaltungen für Mitarbeitende und Studierende zum Thema an. <input type="checkbox"/> C) Die Hochschule bietet keine Informationsveranstaltungen zum Thema an.		



Ich habe einen Traum

... die Toilette benutzen zu können, ohne vorher abzuklären und zu planen. JedeR muss mal. Aber nicht jedeR kann so ohne Umstände. Wer wie ich mit einem Rollstuhl unterwegs ist, muss im rechten Winkel an die Toilettenschüssel heranfahren können. Dazu braucht es mehr Platz als in herkömmlichen Kabinen und eine Tür, die breiter ist als üblich. Rollstuhlgerechte Toiletten in öffentlich zugänglichen Gebäuden sind in der Schweiz bis heute die Ausnahme. Und sind sie vorhanden, sehen sie nicht selten wie auf dem Bild aus ...

Frank, Student, 25 Jahre

2.6 Verantwortliche für IT und Kommunikation

Für die Realisierung der im Anhang A.1.2, beschriebenen Rechte stellen klare Richtlinien sicher, dass gleiche Massnahmen innerhalb der Hochschule stets gleich umgesetzt werden. Es sollen interne Richtlinien für die Bereiche barrierefreie Webseiten, barrierefreie Flash®-Anwendungen, barrierefreie schriftliche Dokumente, barrierefreie Tondokumente und barrierefreie Videodokumente erstellt werden. Diese Richtlinien sollen sich auf gemeinhin bekannte Regeln zu den genannten Bereichen stützen. Informationen dazu gibt es beispielsweise für die ZHAW unter <http://accessible-education.zhaw.ch>.

Externe Unternehmen, die für die Hochschule Produkte in den genannten Bereichen erstellen, sollen sich ebenfalls an diese Richtlinien für Barrierefreiheit im IT-Bereich halten.

Für bestehende Webseiten des Bundes gelten die Verwaltungsrichtlinien P0284⁴, die bedingen, dass die Webseiten des Bundes bis zum 31.12.2010 den Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0 (www.w3.org/Translations/

WCAG20-de) entsprechen. Auf Kantons- und Gemeindeebene wurde vom Bund der Standard eCH-0059 Accessibility-Standard verabschiedet, der empfiehlt, dass Internetangebote des Gemeinwesens ebenfalls bis spätestens 31.12.2010 an die WCAG 2.0 angepasst werden. Es soll dabei überall mindesten Konformitätsstufe AA erreicht werden. Eine nützliche Zusammenfassung der WCAG 2.0 bietet die Accessibility-Checkliste 2.0, «Zugang für alle», Quelle: www.access-for-all.ch/checklist. Sie besteht aus drei Dokumenten: einer effektiven Checkliste, auf der die einzelnen Punkte abgehakt werden können, den Erklärungen zur Checkliste und einem Glossar. Es empfiehlt sich, diese Checkliste bei der Umsetzung beizuziehen.

Umfang der Items: Für die Zusammenstellung des Katalogs wurde das Hauptaugenmerk auf Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung gelegt. Aber auch Einschränkungen für Menschen mit motorischer Behinderung werden durch die Umsetzung der genannten Massnahmen beseitigt.

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.6.1	Interne Richtlinien für – barrierefreie Webseiten – barrierefreie elektronische Dokumente (PDF, Word) – barrierefreie Print-Dokumente	<input type="checkbox"/> A) Webmaster, Web-Publisher, IT-Verantwortliche u.a. werden gezielt im Rahmen von Schulung, Newslettern und Weiterbildung über die einschlägigen Richtlinien informiert und die Anwendung wird kontrolliert. <input type="checkbox"/> B) Es gibt entsprechende Richtlinien, diese werden jedoch nur weitergegeben und umgesetzt, wenn Anfragen oder Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern der Webseiten und Dokumente vorliegen. <input type="checkbox"/> C) Es existieren keine Richtlinien.		

⁴ Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten und eCH-0059 Accessibility-Standard. Quelle: www.access-for-all.ch/ch/richtlinien/gesetz-schweiz.html (abgerufen am 25.8.2012)

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.6.2	Interne Richtlinien für barrierefreie Ton- und Videodokumente, falls diese selbst erstellt werden.	<input type="checkbox"/> A) Verantwortliche werden gezielt im Rahmen von Schulung, Newslettern und Weiterbildung über die einschlägigen Richtlinien informiert, und die Umsetzung wird kontrolliert. <input type="checkbox"/> B) Es gibt entsprechende Richtlinien, diese werden jedoch nur im Bedarfsfall zurate gezogen und die Verantwortlichkeiten werden dann geklärt, wenn der Bedarf angemeldet wird. <input type="checkbox"/> C) Es existieren keine Richtlinien.		
2.6.3	Authoring Tools (Software) zur Erstellung barrierefreier Dokumente. Empfehlenswertes Authoring Tool: Adobe Acrobat Professional: www.adobe.com/de/products/acrobat Weitere Software-Empfehlungen: http://accessible-education.zhaw.ch	<input type="checkbox"/> A) Man stellt gezielt Authoring Tools zur Verfügung und informiert aktiv die betreffenden Autoren (Dozierende, Publisher, Sekretariat etc.). <input type="checkbox"/> B) Es gibt zwar Authoring Tools, deren Existenz ist den potenziellen Benutzenden jedoch weitgehend nicht bekannt. Sollte Bedarf angemeldet werden oder Beschwerden vorliegen, kann geregelt werden, wie eine Umsetzung erfolgen kann. <input type="checkbox"/> C) Es existieren keine Authoring Tools.		
2.6.4	Authoring Tools (Software) zur Erstellung von Transkriptionen. Kann auch ausgelagert werden. Empfehlenswertes Authoring Tool: EXMARaLDA: www.ex-maralda.org/index.html Informationen und Tutorials rund ums Transkribieren: www.audiotranskription.de	<input type="checkbox"/> A) Man stellt gezielt Authoring Tools zur Verfügung und informiert aktiv die betreffenden Autorinnen und Autoren (Dozierende, Publisher, Sekretariat etc.). <input type="checkbox"/> B) Es gibt zwar solche Authoring Tools, deren Existenz ist den potenziellen Benutzenden jedoch weitgehend unbekannt. Sollte Bedarf angemeldet werden oder Beschwerden vorliegen, kann geregelt werden, wie eine Umsetzung erfolgen kann. <input type="checkbox"/> C) Es existieren keine Authoring Tools.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.6.5	Authoring Tools (Software) zur Videobearbeitung. Kann auch ausgelagert werden. Empfehlenswertes Authoring Tool: JW Player: www.longtail-video.com/players	<input type="checkbox"/> A) Man stellt gezielt Authoring Tools zur Verfügung und informiert die betreffenden Autorinnen und Autoren aktiv (Dozierende, Publisher etc.). <input type="checkbox"/> B) Es gibt zwar Authoring Tools, deren Existenz ist den potenziellen Benutzenden jedoch weitgehend unbekannt. Sollte Bedarf angemeldet werden oder Beschwerden vorliegen, kann geregelt werden, wie eine Umsetzung erfolgen kann. <input type="checkbox"/> C) Es existieren keine Authoring Tools.		
2.6.6	Barrierefreier Zugang zum offiziellen Internetauftritt inklusive aller eingebundenen Dokumente und Applikationen gemäss Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0, Konformitätsstufe AA. Autorisierte deutsche Übersetzung: www.w3.org/Translations/WCAG20-de , Accessibility Checkliste 2.0: www.access-for-all.ch/checklist	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreiheit wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreiheit wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreiheit wird bisher nicht geachtet.		
2.6.7	Barrierefreier Zugang zum Internetauftritt inklusive aller eingebundenen Dokumente und Applikationen gemäss WCAG 2.0, Konformitätsstufe AA.	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreiheit wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreiheit wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreiheit wird bisher nicht geachtet.		
2.6.8	Barrierefreier Zugang zu studienrelevanten und fächerspezifischen Webseiten inklusive aller eingebundenen Dokumente und Applikationen, z. B. Seiten von Dozierenden, gemäss WCAG 2.0, Konformitätsstufe AA.	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreiheit wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreiheit wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreiheit wird bisher nicht geachtet.		
2.6.9	Verfügbarkeit sämtlicher Informationen, die das Studium betreffen, in barrierefreier elektronischer Form auf der offiziellen Webseite gemäss WCAG 2.0, Konformitätsstufe AA.	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreiheit wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreiheit wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreiheit wird bisher nicht geachtet.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.6.10	Barrierefreier Zugang zu Lernplattformen gemäss WCAG 2.0, Konformitätsstufe AA.	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreier Zugang wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreier Zugang wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf barrierefreien Zugang wird bisher nicht geachtet.		
2.6.11	Barrierefreier Zugang zu E-Testing-Plattformen für Prüfungen (OLAT, Moodle, ILIAS etc.) gemäss WCAG 2.0, Konformitätsstufe AA.	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreier Zugang wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreier Zugang wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf barrierefreien Zugang wird bisher nicht geachtet.		
2.6.12	Barrierefreier externer Zugang zum Hochschulnetz (z.B. über VPN).	<input type="checkbox"/> A) Der barrierefreie Zugang ist gewährleistet. <input type="checkbox"/> B) Der barrierefreie Zugang wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf barrierefreien Zugang wurde bisher nicht geachtet.		
2.6.13	<p>Verfügbarkeit von barrierefreien elektronischen Versionen von Medienmitteilungen und Werbemitteln.</p> <p>Es sollte immer eine zugängliche Variante jeder Werbeaktion und jeder Medienmitteilung angeboten werden.</p> <p>In der Werbebotschaft selber, bzw. in der Medienmitteilung, sollte in barrierefreier Form auf die barrierefreie Version auf der Webseite hingewiesen werden.</p>	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreiheit wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreiheit wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreiheit wird bisher nicht geachtet.		
2.6.14	Barrierefreie Gestaltung von Werbemitteln (Kino, Fernsehen), z.B. indem Fernsehwerbespots oder Interviews untertitelt werden.	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreiheit wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreiheit wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreiheit wird bisher nicht geachtet.		

2.7 Verantwortliche für Unterrichtsmedien und Bibliothek

Studierenden mit Behinderung müssen Unterrichtsmedien und andere Medien, die sie für das Studium benötigen, zugänglich gemacht werden. Dazu stehen verschiedene technische Möglichkeiten zur Verfügung, die entweder direkt an der Hochschule eingesetzt oder durch zentrale Stellen realisiert werden.

Rechtliche Grundlagen: Im Rahmen des Urheberrechts ist Folgendes zu beachten: Seit 2008 ist das neue Urheberrecht in Kraft und das «Copyright» entfällt. Für die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Büchern sind der ProLitteris Gebühren zu zahlen (ProLitteris ist die Verwertungsgesellschaft um die Nutzung der Urheberrechte abzugelten). Das Zugänglichmachen der Bücher ist zu gewährleisten und kann von den Verlagen nicht «verhindert werden». Im Ergebnis heisst das, dass die Hochschule die Bücher aufbereiten darf, jedoch eine Nutzungsgebühr an ProLitteris entrichten muss. Ausschlaggebend ist Art. 24 c UrhG:

Art. 24c Verwendung durch Menschen mit Behinderungen

1. Ein Werk darf in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form vervielfältigt werden, soweit diese das Werk in seiner bereits veröffentlichten Form nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen sinnlich wahrnehmen können.
2. Solche Werkexemplare dürfen nur für den Gebrauch durch Menschen mit Behinderungen und ohne Gewinnzweck hergestellt und in Verkehr gebracht werden.
3. Für die Vervielfältigung und Verbreitung seines oder ihres Werks in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form hat der Urheber oder die Urheberin Anspruch auf Vergütung, sofern es sich nicht nur um die Herstellung einzelner Werkexemplare handelt.
4. Der Vergütungsanspruch kann nur von einer zugelassenen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Umfang der Items: Für die Zusammenstellung des Katalogs wurden Menschen mit Seh-, Hör- oder motorischer Behinderung berücksichtigt.

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.7.1	Barrierefreier Zugang zum Online-Bibliothekskatalog. Muss z.T. beim Bibliotheksverbund abgeklärt werden (z.B. NEBIS).	<input type="checkbox"/> A) Barrierefreier Zugang gemäss WCAG 2.0 wird systematisch umgesetzt. <input type="checkbox"/> B) Barrierefreier Zugang wird bei Bedarf situationsbezogen umgesetzt. <input type="checkbox"/> C) Auf Barrierefreien Zugang wird bisher nicht geachtet.		
2.7.2	Zuständigkeit für die Beschaffung barrierefreier Medien.	<input type="checkbox"/> A) Eine entsprechende Verantwortlichkeit ist ausdrücklich und permanent zugeteilt. <input type="checkbox"/> B) Dafür werden von Fall zu Fall Verantwortlichkeiten zugeteilt. <input type="checkbox"/> C) Dafür ist keine Verantwortlichkeit vorgesehen.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.7.3	Hilfestellung durch das Bibliothekspersonal.	<input type="checkbox"/> A) Das Bibliothekspersonal ist auf das Thema sensibilisiert und die Zuständigkeiten und Prozesse für entsprechende Anfragen sind geregelt. <input type="checkbox"/> B) Das Personal ist auf das Thema sensibilisiert, die Anfragen werden fallweise zufriedenstellend behandelt. <input type="checkbox"/> C) Das Personal ist auf das Thema nicht sensibilisiert und weder Prozesse noch Zuständigkeiten für entsprechende Anfragen sind geregelt.		
2.7.4	Verfügbarkeit von Infrastruktur zum Einscannen von Dokumenten. Empfehlungen für Techniken und Geräte unter http://accessible-education.zhaw.ch	<input type="checkbox"/> A) Scanning-Infrastruktur ist für alle Bibliotheksarbeitsplätze durchgängig verfügbar. <input type="checkbox"/> B) Scanning wird bei Bedarf ermöglicht. <input type="checkbox"/> C) Scanning ist nicht möglich.		
2.7.5	Verfügbarkeit eines Spezialarbeitsplatzes mit speziellen Ein- und Ausgabegeräten (Tastatur, Bildschirm etc.) und spezieller Software (Screen Reader, Vergrösserungssoftware etc.), siehe Seite 37.	<input type="checkbox"/> A) Ein Spezialarbeitsplatz ist für alle Bibliotheksstandorte verfügbar. <input type="checkbox"/> B) Ein Spezialarbeitsplatz wird bei Bedarf ermöglicht. <input type="checkbox"/> C) Ein Spezialarbeitsplatz ist nicht möglich.		
2.7.6	Verfügbarkeit von Infrastruktur zur Erstellung von Hörbüchern (kann ausgelagert werden).	<input type="checkbox"/> A) Infrastruktur zur Erstellung von Hörbüchern ist verfügbar. <input type="checkbox"/> B) Erstellung von Hörbüchern wird bei Bedarf ermöglicht. <input type="checkbox"/> C) Erstellung von Hörbüchern ist nicht möglich.		
2.7.7	Verfügbarkeit von Spezialdruckern (Braille, Thermorelief) inklusive zugehörigem Spezialpapier (kann zentralisiert sein, z.B. in Hauptbibliothek).	<input type="checkbox"/> A) Spezialdrucker sind für alle Bibliotheksstandorte verfügbar. <input type="checkbox"/> B) Spezialdruck wird bei Bedarf ermöglicht. <input type="checkbox"/> C) Spezialdruck ist nicht möglich.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.7.8	<p>Verfügbarkeit von Printmedien in Form von E-Books, elektronischer Brailleschrift oder als Hörbuchversion.</p> <p>Elektronische Version: DVD- bzw. CD-ROM-Ausgabe eines Werks für eine oder mehrere Plattformen (PC, MAC etc.), z.B. für Nachschlagewerke wie Lexika oder Handbücher.</p> <p>Regulär gekaufte E-Books sind oft nur eingeschränkt barrierefrei. Nach der Anschaffung ist deshalb zu überprüfen, ob das Werk bereits vollumfänglich barrierefrei ist. Ist dies nicht der Fall, soll das E-Book bei der hochschulübergreifenden Plattform Accessible Education (http://accessible-education.zhaw.ch) eingereicht werden, damit es barrierefrei gemacht werden kann.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Alternativen zu Printmedien sind durchgängig verfügbar.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Alternativen zu Printmedien werden bei Bedarf erstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Alternativen zu Printmedien können nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>		
2.7.9	<p>Verfügbarkeit von akustischen Medien in Form von Transkriptionen oder Übersetzungen in Gebärdensprache.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Alternativen zu akustischen Medien sind durchgängig verfügbar.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Alternativen zu akustischen Medien werden bei Bedarf erstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Alternativen zu akustischen Medien können nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>		
2.7.10	<p>Verfügbarkeit von Videos in Form von Untertitelten Versionen, Transkriptionen oder Übersetzungen in Gebärdensprache.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Alternativversionen sind durchgängig verfügbar.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Alternativversionen werden bei Bedarf erstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Alternativversionen können nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>		
2.7.11	<p>Verfügbarkeit von Videos in Form von Versionen mit Audiodeskription (zweiter Audiokanal) oder einer schriftlichen Bildbeschreibung.</p>	<p><input type="checkbox"/> A) Alternativversionen sind durchgängig verfügbar.</p> <p><input type="checkbox"/> B) Alternativversionen werden bei Bedarf erstellt.</p> <p><input type="checkbox"/> C) Alternativversionen können nicht zur Verfügung gestellt werden.</p>		

Zum Spezialarbeitsplatz

Für Studierende mit Behinderung soll mindestens ein Spezialarbeitsplatz eingerichtet werden, der mit den gängigen assistierenden Technologien für motorisch, Seh- und Hörbehinderte ausgerüstet ist. Nachfolgend aufgeführte Geräte und Software sollen an diesem Arbeitsplatz vorhanden sein:

- Spezielle Ein- und Ausgabegeräte
 - Tastatur für die Bedienung mit einer Hand
 - Tastatur mit grosser Beschriftung und Fingerführraster
 - Braillezeile
 - Ergonomische Maus
 - Scanner
 - Kamera
 - Grosser hochauflösender Bildschirm (mind. 24 Zoll) mit mattem Display
 - Kopfhörer, Mikrofon
- Spezial-Software
 - Screen-Reader
 - Vergrösserungssoftware
 - Sprachsteuerung
 - Headtracking-Applikation

Weitere Informationen unter <http://accessible-education.zhaw.ch>.

Da assistierende Technologien in der Regel auf die individuellen Bedürfnisse der betreffenden Person mit Behinderung abgestimmt sind, sollen Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ihre persönlich optimierte Ausstattung bei sich tragen. Es soll ihnen deshalb möglich sein, ihre eigenen Geräte am Spezialarbeitsplatz anzuschliessen und zu benutzen.

2.8 Verantwortliche für Verbände, Veranstaltungen und andere Angebote der Hochschule

Mitarbeitende von Abteilungen, die Feiern, Tagungen und Veranstaltungen organisieren (zum Beispiel Corporate Communications) sowie Anbietende von Sport für Studierende

(beispielsweise Akademischer Sportverband Zürich ASVZ) müssen ebenfalls in die Ist-Untersuchung der Hochschule einbezogen werden. Sie können Auskunft darüber geben, wie die Belange von Studierenden mit Behinderung in ihren Bereichen berücksichtigt werden.

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.8.1	Zugänglichkeit von Veranstaltungen (Feiern, Tagungen etc.), z.B. Alternativen zu Stehtischen.	<input type="checkbox"/> A) Bei der Planung von Tagungen, Kongressen, Feiern etc. wird die Frage der Zugänglichkeit für Studierende mit Behinderung umfassend einbezogen (Zugänglichkeit der Informationen, Zugänglichkeit der Gebäude). <input type="checkbox"/> B) Bei Tagungen, Kongressen und Feiern etc. wird die Zugänglichkeit ad hoc bei Bedarf und auf Anfrage hergestellt. <input type="checkbox"/> C) Die Zugänglichkeit von Veranstaltungen wird weder in die Planung einbezogen noch ad hoc gewährleistet.		
2.8.2	Sport und Freizeitangebote.	<input type="checkbox"/> A) Die Hochschule geht aktiv auf die Sport- und Freizeitanbieter (z.B. ASVZ) zu, die Studierende mit Behinderung nutzen können, und thematisiert mit diesen aktiv Fragen der Verbesserung derer Zugänglichkeit. <input type="checkbox"/> B) Die Hochschule reagiert auf Anfragen von Studierenden mit Behinderung und versucht fallbezogene Lösungen zu finden. <input type="checkbox"/> C) Die Hochschule kümmert sich nicht um die Zugänglichkeit von Sport- und Freizeitangeboten für Studierende mit Behinderung.		

Nr.	Item	Antwortmöglichkeiten	Bemerkungen	Massnahmen
2.8.3	Mitwirkung von Studierenden mit Behinderung in Gremien der Studierenden (z.B. Studierendenorganisationen).	<input type="checkbox"/> A) Studierendenorganisationen fragen Studierende mit Behinderung aktiv um eine Teilnahme in den entsprechenden Gremien an, Hindernisfreiheit wird in Bezug auf die Kommunikation von Treffen wie auch die baulichen Aspekte berücksichtigt. <input type="checkbox"/> B) Studierendenorganisationen kümmern sich um Zugänglichkeit, sobald Studierende mit Behinderung in den Gremien mitwirken. <input type="checkbox"/> C) Studierendenorganisationen schliessen Studierende mit Behinderung durch fehlende Zugänglichkeit der Gremien aus.		

2.9 Fazit aus dem Analyseraster

2.9.1 Zusammenfassung und Empfehlungen

Name der Hochschule oder des Departements: _____

Koordinatorin respektive Koordinator: _____

Datum: _____

Ansprechpartnerin respektive -partner in der Hochschule oder im Departement: _____

Empfehlungen	Priorität
---------------------	------------------

Ziel(e) für Hochschulleitung, Rektorat:

Mögliche Massnahmen:

Ziel(e) für Gebäude- und Facility Management:

Mögliche Massnahmen:

Ziel(e) für Sicherheitsverantwortliche:

Mögliche Massnahmen:

Ziel(e) für Institutsleitungen, Studiengangleitungen, Human Resources:

Mögliche Massnahmen:

Ziel(e) für Ansprechperson respektive -stelle:

Mögliche Massnahmen:

Empfehlungen	Priorität
--------------	-----------

Ziel(e) für IT- und Kommunikationsverantwortliche:

Mögliche Massnahmen:

Ziel(e) für Unterrichtsmedien- und Bibliotheksverantwortliche:

Mögliche Massnahmen:

Ziel(e) für Verantwortliche von Verbänden, Veranstaltungen und anderen Angeboten:

Mögliche Massnahmen:

Nächster Überprüfungstermin: _____

2.9.2 Aktionsplan

Kommentare der Verantwortlichen: _____

Massnahme	Verantwortlich	Termin
-----------	----------------	--------

2.10 Auswertung des ausgefüllten Analyserasters

Auswertung	Typus	Beschreibung
Mehrheitlich Antwort A angekreuzt	Typ A	Ihre Hochschule ist in Bezug auf Zugänglichkeitsfragen proaktiv , das heisst, dieses Thema geniesst in Ihrer Hochschule eine hohe Beachtung, unabhängig davon, wie viele Studierende mit Behinderung bereits in Ihrer Hochschule studieren. Dies bedeutet zum Beispiel eine Verankerung der Grundsätze einer hindernisfreien Hochschule in Ihrer Strategie, beziehungsweise in anderen hochschulrelevanten Dokumenten, oder klar bestimmte Ansprechpersonen zu Fragen des Studiums mit Behinderung. Damit sind Sie ein attraktiver Studienort für Studierende mit Behinderung und laufen nicht Gefahr, aufgrund von diskriminierungsschutzrechtlich begründeten Haftungsklagen belangt zu werden.
Mehrheitlich Antwort B angekreuzt	Typ B	Ihre Hochschule ist in Bezug auf Zugänglichkeitsfragen eher reaktiv , das heisst, Ihre Organisation handelt erst bei Bedarf und leitet dann entsprechende Massnahmen ein, um Studierenden mit Behinderung Prüfungen, bauliche Zugänge etc. zu ermöglichen. Bevor dieser Bedarf aber da ist, wird wenig unternommen. Das kann bedeuten, dass im Bedarfsfall unter Druck gehandelt werden muss, um Chancengleichheit zu schaffen. Ein erster wichtiger Schritt wäre, eine übergreifende Ansprechperson für Anliegen im Zusammenhang mit Studium und Behinderung zu bestimmen.
Mehrheitlich Antwort C angekreuzt	Typ C	Ihre Hochschule ist in Bezug auf Zugänglichkeitsfragen eher inaktiv , das heisst, dass bisher wenige Anstrengungen in Bezug auf die Zugänglichkeit der Hochschule unternommen wurden. Es gibt beispielsweise keine entsprechende Ansprechperson respektive -stelle für Studierende und es findet keine Sensibilisierung und Information der Mitarbeitenden statt. Damit vergeben Sie die Chance, Studierende mit Behinderung zu gewinnen und gehen ein erhebliches Risiko für «haftungsrechtliche Konsequenzen» ein. Ein erster wichtiger Schritt wäre, eine übergreifende Ansprechperson für Anliegen im Zusammenhang mit Studium und Behinderung zu bestimmen.
Antworten verteilt auf A, B und C	Typ D	Sie sind in einigen Bereichen sehr proaktiv, in anderen Bereichen ist Hindernisfreiheit noch kaum ein Thema. Diese Situation kann entstehen, wenn sensibilisierte Einzelpersonen in ihrem Verantwortungsbereich selber aktiv werden konnten, aber Hindernisfreiheit noch nicht als übergreifende Querschnittsaufgabe etabliert ist. In diesem Fall gilt es, ausgehend von den weit entwickelten Bereichen, die anderen Bereiche schrittweise zu entwickeln und so das Aktivitätsniveau anzugleichen.

Titel



Ich habe einen Traum

... von Menschen, die mich ansehen und deutlich sprechen, egal ob im Café, am Postschalter, auf dem Amt oder in der Anatomievorlesung. Es strengt an, immer wieder nachfragen zu müssen. Ich wünsche mir eine gute Raumakustik, Raumteiler oder Nischen, damit ich auch bei Gruppengesprächen etwas mitbekomme. Ich träume von Ringleitungen im Kino und Obertiteln im Theater. Und wenn sich am Bahnhof oder mit meinem Zug was ändert, muss ich das auch wissen.

Christian, Student, 22 Jahre

2.11 Literatur und Online-Ressourcen zum Analyseraster

Zu «Hochschulleitung, Rektorat»

- Gattermann, M., Drebes, S. (2010). Auf dem Weg zu einer «Hochschule für Alle». Bausteine für die Herstellung chancengleicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Hochschulbildung. Bündnis barrierefreies Studium.
- Kälin, W., Künzli, J., Wytenbach, J., Schneider, A., Akağündüz, S. (2008). Mögliche Konsequenzen einer Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung durch die Schweiz. Gutachten zuhanden des Generalsekretariats GS-EDI/Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB. Bern.
- Pärli K., Wantz, N. (2010). Die rechtliche Verankerung von Diversity an schweizerischen Fachhochschulen. Zürich.
- Studium und Behinderung. (2005). Praktische Tipps und Informationen für Studieninteressierte mit Behinderung/chronischer Krankheit. 6. Auflage. Berlin.
- Universität Zürich. (2009). Information der Beratungsstelle Studium und Behinderung, zusammengestellt von Olga Meier-Popa. Zürich.

Zu «Verantwortliche für Gebäude- und Facility Management»

Verwendete Literatur

- Brüngger, B., Winistörfer, H. (2007). ZHAW-barrierefrei. Institut für nachhaltige Entwicklung INE. Zürich.
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). Stand 13.6.2006.
- Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992 (Stand am 1. Januar 2011).
- Deutsches Studentenwerk. (2009). HRK-Empfehlungen «Eine Hochschule für Alle». Arbeitshilfe zur Umsetzung. Berlin.
- Herwig, O. (2008). Universal Design. Basel.
- Hollenweger, J. (2008). Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Fragebogen «Zugänglichkeit zu Räumen und Gebäuden». Unveröffentlichtes Dokument. Pädagogische Hochschule Zürich.
- Kobi, S. (2010). Interviewleitfaden. Hochschulbefragung im Rahmen des Projektes «Zugang zu Hochschulen». Unveröffentlichtes Dokument. ZHAW, Departement Soziale Arbeit.

- Schweizerischer Ingenieur und Architektenverein. (2009). SIA Norm 500:2009, plus Korrektur SN 521 500/C1. Zürich.
- The Center of Disability Studies. (2003). A Model of Accessibility. University of Hawaii I at Manoa.

Weiterführende Literatur

- Beratungsstelle für Unfallverhütung. Bodenbeläge – Anforderungen an die Gleitfestigkeit in öffentlichen und privaten Bereichen mit Rutschgefahr. bfu. -- Bern.
- Canadian Association of Occupation Therapists. CAOT Position Statement. Universal Design and Occupation Therapy. Quelle: www.caot.ca (abgerufen am 25.8.2012).
- Christophersen, J. Universal Design. (2008). 17 Ways of Thinking and Teaching. Husbanken DK.
- Conway, M. (2008). Occupational Therapy and Inclusive Design: Principles for Practice. Chichester, UK.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Merkblatt Nr. 7. Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten. FABB. Zürich.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Merkblatt Nr. 11. Schulbauten – Konzepte, Anforderungen, Checklisten. FABB. Zürich.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Merkblatt Nr. 14. Leitliniensystem Schweiz, Taktivisuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger. FABB. Zürich.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Richtlinien behindertengerechte Fusswegnetze (Strassen, Wege, Plätze). FABB. Zürich.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Hörbehindertengerechte Gestaltung – Beschallungsanlagen, Höranlagen und Raumakustik. FABB. Zürich.
- Schweizerische Gesellschaft für Akustik SGA. Beschallungsanlagen für Sprache. Empfehlungen für Architekten und Bauherrschaften. Sempach Station.

Zu «Verantwortliche für zivilen Schutz und Sicherheit»

- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Merkblatt Nr. 7. Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten. FABB. Zürich.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Merkblatt Nr. 11. Schulbauten – Konzepte, Anforderungen, Checklisten. FABB. Zürich.

- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Merkblatt Nr. 14. Leitliniensystem Schweiz, Taktivisuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger. FABB. Zürich.
- Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Hörbehindertengerechte Gestaltung – Beschallungsanlagen, Höranlagen und Raumakustik. FABB. Zürich.
- Schweizerische Gesellschaft für Akustik SGA. Beschallungsanlagen für Sprache. Empfehlungen für Architekten und Bauherrschaften. Sempach Station.
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF. Schweizerische Brandvorschriften. Bern.

Zu «Institutsleitungen, Studiengangleitungen, Human Resources etc.»

- Rüssli, M. zu Art. 119 KV, Kommentar zur Zürcherischen Kantonsverfassung. (2006). Rz. 2 – Weiterbildung. Zürich.

Zu «Ansprechperson respektive -stelle (Studienberatung, Diversity-Beauftragte und andere)»

- Deutsches Studentenwerk. (2006). Beratung im Hochschulbereich. Ziele, Standards, Qualifikationen. Quelle: www.studentenwerke.de/pdf/Beratung_Hochschulbereich.pdf (abgerufen am 25.8.2012).
- Deutsches Studentenwerk. (2009). Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei der Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung. Ein Leitfaden der Informations- und Beratungsstelle Studium mit Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerkes für die Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen. Quelle: www.studentenwerke.de/pdf/Leitfaden_Akkreditierung_IBS_31.07.09.pdf (abgerufen am 25.8.2012).
- Deutsches Studentenwerk. (2009). HRK-Empfehlung «Eine Hochschule für Alle». Arbeitshilfe zur Umsetzung. Quelle: www.studentenwerke.de/pdf/Arbeitshilfe-IBS-2009_HRK-Empfehlung-2009_StudiumBehinderung.pdf (abgerufen am 25.8.2012).
- Hochschulrektorenkonferenz. (2009). «Eine Hochschule für Alle». Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/chronischer Krankheit. Quelle: www.hrk.de/uploads/tx_szconvention/Entschliessung_HS_Alle.pdf (abgerufen am 25.8.2012).

- Kobi, S. (2010). Interviewleitfaden zur Hochschulbefragung im Rahmen des Projektes «Zugang zu Hochschulen». Unveröffentlichtes Dokument. ZHAW, Departement Soziale Arbeit.
- Mergenthaler, Erhard. (1992). Die Transkription von Gesprächen. Eine Zusammenstellung von Regeln mit einem Beispieltranskript. 3. neu überarb. Aufl. Ulm (Ulmer Textbank).

Zu «Verantwortliche für IT und Kommunikation»

- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen. (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG). Stand 13.6.2006.
- eCH-0059 Accessibility-Standard. Quelle: www.ech.ch/vechweb/page?p=dossier&documentNumber=eCH-0059&documentVersion=1.00 (abgerufen am 25.8.2012).
- Focus Five Web TV. Quelle: www.focusfive.tv
- Interessengemeinschaft Gehörlose und Hörbehinderte der Kantone Bern und Freiburg IGGH: Anforderungskatalog an hörbehindertengerechte Gestaltung. Quelle: www.iggh.ch
- Mergenthaler, E. (1992). Die Transkription von Gesprächen. Eine Zusammenstellung von Regeln mit einem Beispieltranskript. 3. neu überarb. Aufl. Ulm (Ulmer Textbank).
- P028 – Richtlinien des Bundes für die Gestaltung von barrierefreien Internetangeboten. Quelle: www.isb.admin.ch/themen/standards/alle/03237 (abgerufen am 25.8.2012).
- The World Wide Web Consortium: Web Content Accessibility Guidelines (WCAG) 2.0. Autorisierte deutsche Übersetzung. Quelle: www.w3.org/Translations/WCAG20-de
- Viewplus. IVEO Hands-on Learning System. Quelle: <http://www.viewplus.com/products/software/hands-on-learning>
- Zugang für alle: Accessibility Checkliste 2.0. Quelle: www.access-for-all.ch/checklist
- Zugang für alle: Gesetz Schweiz. Quelle: <http://www.access-for-all.ch/ch/richtlinien/gesetz-schweiz.html>
- Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften: Accessible Education. Quelle: <http://accessible-education.zhaw.ch>

A.1 Theoretische Grundlagen

A.1.1 Rechtlicher Hintergrund

Kurt Pärli, Eylem Copur

A.1.1.1 Behinderungsbegriff

Der Begriff der Behinderung wird in der Medizin, in der Sozialwissenschaft und im Recht nicht notwendigerweise gleich verwendet. Auch innerhalb des Rechts existiert kein einheitlicher Behinderungsbegriff. Die Definition von Behinderung hat erheblichen Einfluss darauf, wie Menschen mit Behinderung von Verwaltungen und anderen Einrichtungen behandelt werden. Je nach Definition des Begriffs sind unterschiedliche Anforderungen an die Gestaltung der Umwelt anzusetzen. Der jeweilige Behinderungsbegriff bestimmt im Wesentlichen, wie gross die als «behindert» bezeichnete Gruppe ist und welche Form von Anpassung an ein hindernisfreies Umfeld notwendig sind⁵.

In der Schweiz bestimmt die Gesetzgebung zur Invalidenversicherung (IV) die Kriterien, wer bei Vorliegen der Voraussetzungen Anspruch auf IV-Leistungen hat. Massgebend ist dabei nicht der Begriff der Behinderung, sondern der Begriff der Invalidität, der in Art. 7 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) wie folgt definiert ist: «Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit». Die Erwerbsunfähigkeit definiert Art. 7 ATSG: «Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt.»

Der hier vorliegende Leitfaden legt nicht den am Defizit orientierten Invaliditätsbegriff der Invalidenversicherung zugrunde. Vielmehr gehen wir von einem Begriff der Behinderung aus, wie er im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) angelegt ist. Als behindert im Sinne des BehiG gilt «eine Person, der es durch eine voraussichtlich dauernde, körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht ist, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder

fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben»⁶. Auf die Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung kommt es gemäss dieser Definition nicht an; massgebend sind vielmehr deren Auswirkungen auf elementare Aspekte der Lebensführung. Damit ist klar gestellt, dass auch chronische Krankheiten unter den Behinderungsbegriff fallen. Dieser Begriff der «Behinderung» widerspiegelt auch die Entwicklung des Begriffs im Rahmen der UN-Behindertenkonvention⁷.

Das führt dazu, dass eine Person mit Behinderung den Schutz dieses Gesetzes in Anspruch nehmen kann, ohne dass sie invalid im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes sein muss⁸.

A.1.1.2 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leitfaden ermöglicht einer Hochschule die Prüfung ihrer Struktur in Bezug auf ihre Pflicht, sich um die Belange von Studierenden mit Behinderung zu kümmern. Damit soll gewährleistet werden, dass die Hochschule sowohl Studierenden mit wie auch ohne Behinderung einen hindernisfreien Zugang zum Studium garantiert und die Chancengleichheit in Bezug auf die Durchführung ihres Studiums gewährleistet ist. Im Vordergrund stehen die Erzielung gleicher Bedingungen sowie die Sensibilisierung auf die Thematik einer hindernisfreien Hochschule. Grundlage hiervon sind insbesondere die UN-Behindertenkonvention, das völker- und verfassungsrechtlich verankerte Verbot der Diskriminierung wegen Behinderung sowie das Behindertengleichstellungsgesetz⁹.

Die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung dieser Vorgaben werden folgend kurz erläutert. Hiermit kann das Verständnis als auch die Umsetzung und Auslegung des Analyserasters praktisch nachvollzogen werden.

5 Maschke, M., Powell, J. (2003). Behinderungsbegriffe und ihre Folgen in Schule und Beruf, S. 2. Kassel.

6 Art. 2 Abs. 1 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (SR 151.3).

7 Siehe hierzu eingehend Müller, J. P., Schefer, M. (2008). Grundrechte in der Schweiz – Im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO Pakte, 4. Auflage, S. 756. Bern.

8 Siehe dazu exemplarisch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. April 2008, A-6550/2007: Eine an mehrfachen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidende aber nichtsdestotrotz erwerbsfähige Reinigungsmitarbeiterin der Bundesverwaltung konnte sich erfolgreich auf das BehiG beziehen und daraus eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitenden mit Behinderung ableiten.

9 Siehe hierzu Kapitel A.1.1.2.2.

A.1.1.2.1 Die völker- und verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die UN-Behindertenkonvention

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung¹⁰ (UN-BehiK) hält in Art. 24 sehr differenziert ein Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung fest¹¹. Nach Art. 24 Abs. 1 UN-BehiK haben Menschen mit Behinderung auf der Grundlage der Chancengleichheit ein Recht auf Bildung ohne Diskriminierung; die Vertragsstaaten verpflichten sich zu einem integrativen Bildungssystem auf allen Ebenen und zur Gewährleistung der Möglichkeit lebenslanger Fortbildung. In Art. 24 Abs. 2 UN-BehiK wird konkretisiert, nach welchen Grundsätzen das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderung realisiert werden soll. Nach Art. 24 Abs. 5 UN-BehiK haben die Vertragsstaaten sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesen staatlichen Verpflichtungen gehört, dass sogenannte angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung getroffen werden. Angemessene Vorkehrungen sollen für Menschen mit Behinderung Chancengleichheit beim Zugang zu und beim Absolvieren einer Ausbildung ermöglichen¹².

Mobilität ist für Studierende für Studium und Alltag von herausragender Bedeutung, nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Internationalisierung und Vernetzung von Hochschulen. Eine Behinderung kann die Mobilität und die Möglichkeiten der Nutzung von Angeboten zur Erschliessung weiterer internationaler Studienmöglichkeiten einschränken. Hier gilt es, die Vorgaben der Behindertenkonvention möglichst praxisnah umzusetzen. Die oben erwähnte UN-BehiK umfasst einige

Artikel zum Thema Mobilität für Menschen mit Behinderung: So ist in Artikel 18, «Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit», «(...) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit» normiert. Artikel 20 mit dem Titel «Persönliche Mobilität» sieht vor, dass die Vertragsstaaten wirksame Massnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderung die persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen. Auch die Europäische Union betrachtet die Mobilität und das lebenslange Lernen aller Bürgerinnen und Bürger als zwei Arbeitsschwerpunkte für die Erreichung ihrer strategischen Ziele im sozialen Bereich. Die Hochschulbildung spielt dabei eine grundlegende Rolle, wie die Beteiligung der 46 Länder am Bologna-Prozess für das Schaffen eines Europäischen Hochschulraums beweist. Die Mobilität der Studierenden ist ein Grundpfeiler im Bologna-Prozess. Entsprechend wurde im Londoner Communiqué der Bologna-Mitgliedsstaaten im Jahr 2007 festgehalten, dass die Hochschulbildung den sozialen Zusammenhalt fördern sowie den Abbau von Ungleichheit und die Anhebung des Bildungsniveaus vorantreiben soll. Die Hochschule sollte auf allen Ebenen die Zusammensetzung der Bevölkerung widerspiegeln. Das beinhaltet, dass Studierende ihr Studium unabhängig von ihren sozialen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen abschliessen können müssen.

In engem Zusammenhang mit dem Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zur Hochschulbildung steht das in Art. 27 UN-BehiK verankerte Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit. Dieses Recht beinhaltet die Möglichkeit, den Lebensunterhalt mit einem Beruf zu verdienen, der in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wurde. Die Vertragsstaaten müssen zur Verwirklichung dieses Rechts nach Art. 27 Abs. 1 lit. d UN-BehiK für Menschen mit Behinderung einen wirksamen Zugang zu Berufsausbildung und Weiterbildung ermöglichen und nach Art. 27 Abs. 1 lit. e UN-BehiK Aufstiegs- und Beschäftigungsmöglichkeiten fördern. Im schweizerischen Bildungssystem kommt den Fachhochschulen bei der Beschäftigungssicherung und dem beruflichen Aufstieg eine wichtige Rolle zu. Fachhochschulen (und Universitäten) werden demnach für die Verwirklichung des gleichen Rechts auf Zugang durch die UN-BehiK besonders in die Pflicht genommen. Über die bildungsspezifischen Aspekte hinaus ist auch die in Art. 9 UN-BehiK erwähnte Verpflichtung zur Hindernisfreiheit relevant. Die Vertragsstaaten müssen alle Hindernisse, die Menschen mit Behinderung an einer unabhängigen Lebens-

10 United Nations, Convention on the Rights of Persons with Disabilities from 13th December 2006, UN-Doc A/RES/61/106.

11 Das Recht auf Bildung der UN-BehiK korrespondiert mit dem gleichen Anspruch in Art. 13 Abs. 1 und 2 lit. a des UN-Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie mit Art. 28 Abs. 1 lit. a und Art. 29 Abs. 1 lit. a der Kinderrechtskonvention.

12 Der Terminus wird in Art. 2 der BehiG definiert: Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismässige oder unbillige Belastungen darstellen, wenn sie in einem bestimmten Fall benötigt werden, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen den Genuss und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten“; erläuternd hierzu Kälin, W. a.a.O., S. 85.

führung und an einer vollen Teilnahme an allen Bereichen des Lebens hindern, erkennen und beseitigen. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere auch die Bereitstellung hindernisfreier Informationen.

Bedeutung der Grundrechte für die Hochschulen

Wer staatliche Aufgaben wahrnimmt, ist nach 35 Art. Abs. 2 BV an die Grundrechte der BV gebunden und verpflichtet, zu deren Verwirklichung beizutragen. Hochschulen sind in der Regel als öffentlich-rechtliche Anstalten organisiert. Sie nehmen eine staatliche Aufgabe wahr und sind infolgedessen an die Grundrechtsgarantien der Bundesverfassung gebunden¹³. Diese Verpflichtung betrifft den ganzen Grundrechtskatalog der Bundesverfassung. Eine besondere Bedeutung kommen im Hochschulkontext der Meinungsfreiheit (Art. 15 BV), der Wissenschaftsfreiheit (Art. 20 BV), der Sprachenfreiheit (Art. 18 BV), der Wirtschafts- und Berufsfreiheit (Art. 27 BV) sowie dem Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) zu. Wird Menschen mit Behinderung der Zugang zu und die Durchführung ihrer Ausbildung erschwert, sind sie in ihren grundrechtlich geschützten Positionen betroffen. Als Ausfluss der Wirtschafts- und Berufsfreiheit wird zwar kein uneingeschränkter, aber ein rechtsgleicher, willkür- und diskriminierungsfreier Zugang zur Hochschule garantiert¹⁴.

Bedeutung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbotes wegen einer Behinderung

Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung schützt vor Diskriminierung «wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung». Weder der Begriff «Behinderung» noch derjenige der «Diskriminierung» sind in der Verfassung näher definiert.

Nach der juristischen Lehre und Rechtsprechung liegt in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine Behinderung vor, wenn «die betroffene Person in ihren körperlichen, geistigen oder psychischen Fähigkeiten auf Dauer beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung schwerwiegende Auswirkungen auf ele-

mentare Aspekte der Lebensführung hat»¹⁵. Diese Definition schliesst auch chronische Krankheiten mit ein¹⁶.

Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person in einer vergleichbaren Situation wegen ihrer Behinderung eine ungünstigere Behandlung erfährt als eine Person ohne Behinderung oder wenn sie in einer nicht vergleichbaren Situation gleich behandelt wird, obwohl gerade eine Ungleichbehandlung geboten wäre, ohne dass für die Ungleichbehandlung beziehungsweise die Gleichbehandlung besondere Rechtfertigungsgründe geltend gemacht werden können¹⁷. Eine direkte, offene Diskriminierung aufgrund einer Behinderung liegt beispielsweise dann vor, wenn einer Person mit Behinderung der Zugang zu einer Hochschule allein aufgrund einer auf Vorurteilen basierenden Einschätzung über eine mangelnde Leistungsfähigkeit verweigert wird¹⁸. Der Schutzgehalt von Art. 8 Abs. 2 BV erschöpft sich indes nicht auf das Verbot offensichtlich diskriminierender Handlungen; auch versteckte und mittelbare Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung sind unzulässig¹⁹. Mittelbar diskriminierend sind Anforderungen, die per se von Menschen mit Behinde-

15 Schefer, M. Bericht über die Grundlagen einer Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 17. Juli 2009. S. 6–7, Quelle: www.edi.admin.ch/ebgb/00564/00566/00567/index.html?lang=de (abgerufen am 25.8.2012).

16 Siehe Kaptitel A.1.1.1 «Behinderungsbegriff» und Pärli, K., Caplazi A., Suter S. (2007). Recht gegen HIV/Aids-Diskriminierung. S. 200 f. Bern.

17 Zum Diskriminierungsbegriff des Bundesgerichts siehe BGE 126 II 377. Demnach liegt eine Diskriminierung vor, «wenn eine Person rechtsungleich behandelt wird allein aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, die historisch und in der gegenwärtigen sozialen Wirklichkeit tendenziell ausgegrenzt oder als minderwertig behandelt wurde»; solche Ungleichheiten stellen vorerst einen Verdacht einer unzulässigen Differenzierung dar und sie müssen qualifiziert gerechtfertigt werden können. Zum verfassungsrechtlichen Begriff der Diskriminierung siehe auch: Pärli, K. (2000). Vertragsfreiheit, Gleichbehandlung und Diskriminierung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis. N 694 ff. Bern.

18 Illustrativer Fall: Eine Ausbildungsstätte verweigerte einem HIV-positiven technischen Operationsassistenten trotz erfolgreicher Prüfung das Absolvieren der Ausbildung mit den Begründungen des Übertragungsrisikos und der fraglichen gesundheitlichen Belastungsfähigkeit. Ein ärztliches Gutachten bestätigte das Nichtvorhandensein eines Übertragungsrisikos bei Einhalten der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die Belastbarkeit des HIV-Patienten. Die zuständige Beschwerdeinstanz hiess deshalb die Diskriminierungsklage des Mannes gut und die Ausbildung konnte absolviert werden. Zum Ganzen siehe; Pärli, K., Caplazi, A., Suter, C. S. 83. Fn 253.

19 Schefer, M. S. 8 ff.

13 Kiener, R. (2001). Bildung, Forschung, Kultur. Thürer et.al (Hrsg.). Verfassungsrecht der Schweiz. S. 903 f. Zürich.

14 König, B. (2007). Grundlagen der staatlichen Forschungsförderung. S. 308.

rung nicht in gleichem Ausmass erfüllt werden können. Als Beispiel dafür können Ausbildungsanforderungen einer bestimmten physischen Kondition genannt werden²⁰.

Verfassungsrechtlich geboten sind weiter Fördermassnahmen für Menschen mit Behinderung, soweit diese behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen und damit die Chancengleichheit herstellen. Umstritten ist, ob und in welchem Mass eine eigentliche Privilegierung von Menschen mit Behinderung zulässig ist. Klassischer Anwendungsfall solcher Massnahmen sind Quoten, also beispielsweise die feste Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung und dies unabhängig davon, ob sich für diese «Quotenplätze» allenfalls besser qualifizierte Personen ohne Behinderung gefunden hätten²¹. Da Quoten und andere Formen der Privilegierung von Menschen mit Behinderung immer mit einer Benachteiligung von Menschen ohne Behinderung einhergehen, sind solche Massnahmen verfassungsrechtlich nur in engen Grenzen zulässig²².

Ein verfassungsrechtliches Diskriminierungsverbot wegen einer Behinderung vermag den vielfältigen Fragen und Problemen, die sich in der Praxis im Zusammenhang mit der Integration von Menschen mit Behinderung in die Ausbildung und in die Arbeitswelt stellen, nicht zu genügen. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet deshalb die Gesetzgeber des Bundes und der Kantone, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Menschen mit Behinderung zu treffen.

Bedeutung der UN-BehiK für Hochschulen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz die UN-BehiK noch nicht unterzeichnet und ratifiziert hat. Zum jetzigen Zeitpunkt (2012) ist die UN-BehiK deshalb für die Schweiz nicht rechtsverbindlich. Die UN-BehiK wurde jedoch von über 144 Staaten unterzeichnet²³ und auch in der Schweiz laufen

die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten²⁴. Es ist deshalb in sehr naher Zukunft damit zu rechnen, dass die UN-BehiK auch durch die Schweiz ratifiziert wird. Als öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution ist deshalb künftig jede schweizerische Hochschule gehalten, die Konvention einzuhalten, wo sie unmittelbar anwendbar ist²⁵. Darüber hinaus sind Hochschulen verpflichtet, den ihr im Rahmen des bundesrechtlich und kantonrechtlich verbleibenden Handlungsspielraums im Lichte dieser Konvention auszuschöpfen²⁶.

Auch wenn die UN-BehiK heute keine unmittelbare rechtliche Verpflichtung darstellt, so ist sie doch relevant. Für viele internationale Akkreditierungsagenturen ist die Erfüllung behinderungsgleichstellungsrechtlicher Anforderungen eines der Akkreditierungskriterien. So verlangt beispielsweise die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)²⁷: «Die Hochschule fördert bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in diesem Studiengang die Geschlechtergerechtigkeit und die Durchsetzung der allgemeinen Diskriminierungsverbote. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschliessenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen (beispielsweise durch alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen) und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist sichergestellt.»

20 Vertiefend hierzu siehe Schefer, M., Hess-Klein, C. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei Dienstleistungen, in der Bildung und in Arbeitsverhältnissen. In: Jusletter vom 19. September 2011.

21 Zur Quoten-Thematik im Bereich Behinderung siehe ausführlich: Pärli, K., Lichtenauer, A., Caplazi, A. (2007). Literaturanalyse Integration durch Gleichstellung? Im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. S. 39 ff. Bern.

22 Schefer, M. S. 12 ff.

23 Aktuell (5/2010) haben 144 Staaten die Konvention unterzeichnet und 85 davon auch bereits ratifiziert. Quelle: www.un.org/disabilities/countries.asp?navid=17&pid=166 (abgerufen am 25.8.2012).

24 Der Bundesrat liess ein Gutachten zur Vereinbarkeit der schweizerischen Rechtslage mit der UN-BehiK ausarbeiten, dessen Ergebnisse im Sommer/Herbst 2010 veröffentlicht wurden. Siehe dazu www.edi.admin.ch/ebgb/00564/00566/00569/index.html?lang=de (abgerufen am 25.8.2012).

25 Unmittelbar anwendbar ist ohne Zweifel das Diskriminierungsverbot in Art. 5 UN-BehiK.

26 Die ZHAW erfüllt als öffentlich-rechtliche Anstalt einen staatlichen Auftrag und ist deshalb sowohl an die Grundrechte der Bundesverfassung (Art. 35 Abs. 2 BV) wie auch an die völkerrechtlichen Pflichten gebunden; zur Frage der Unmittelbarkeit, siehe Bericht Kälin, a.a.O.

27 Siehe dazu www.fibaa.de/dokumente/progmuster/Muster_FBK_WiWi_HS.pdf (Punkt 1.5, Chancengleichheit).

A.1.1.2.2 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung

Allgemeine Übersicht

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) konkretisiert den Verfassungsauftrag nach Art. 8 Abs. 4 BV für jene Bereiche, in denen dem Bund die entsprechende Kompetenz zukommt²⁸. Der Bund muss zusammen mit den Kantonen für die Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung sorgen. Zweck des Gesetzes ist, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderung ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung rechtlich oder tatsächlich anders als Menschen ohne Behinderung behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderung notwendig ist (Art. 2 Abs. 2 BehiG).

Das Gesetz setzt weiter Rahmenbedingungen, die es Menschen mit Behinderung erleichtern sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und insbesondere selbständig soziale Kontakte zu pflegen, sich aus- und fortzubilden sowie eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 1 Abs. 2 BehiG). Hinzu kommt, dass alle Akteure (Bund und Kantone) bei der Verwirklichung des Gesetzeszwecks den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderung Rechnung zu tragen haben (Art. 5 BehiG)²⁹.

Für Hochschulen besonders relevant: Bauvorschriften und Bildung

Das BehiG setzt für Bildungsinstitutionen relevante Akzente. Einer der Schwerpunkte bezieht sich auf den Zugang zum öffentlich zugänglichen Raum: Gebäude, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind – damit also auch Schulgebäude³⁰ –,

müssen hindernisfrei gestaltet werden. Dies gilt für Neu- und Umbauten, die im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erfolgen und öffentlich zugängliche Bereiche betreffen (Art. 3 lit. a BehiG). Die Umsetzung dieser Verpflichtung ist von den Baubehörden zu prüfen und durchzusetzen und kann mittels Beschwerde/Klage betroffener Personen und von Behindertenorganisationen eingefordert werden (Art. 2 Abs. 3 iVm Art. 3 lit. a, Art 7 Abs. 1 und 9 BehiG). Letztere können im Rahmen des Bewilligungsverfahrens verlangen, dass Benachteiligungen unterlassen beziehungsweise beseitigt werden. Die Verfahren sind unentgeltlich.

Eine Anpassungspflicht besteht allerdings auch bei Neu- und Umbauten nur im Rahmen der Verhältnismässigkeit. Es gilt, zwischen dem Nutzen, der die Beseitigung der Hindernisse für Menschen mit Behinderung mit sich bringt, und dem wirtschaftlichen Aufwand, der dafür benötigt wird, abzuwägen (Art. 11 BehiG). Der Verhältnismässigkeitsgrundsatz wird in Artikel 6 BehiV (Behindertengleichstellungsverordnung) weiter konkretisiert. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeit im Baubereich sind vor allem Art. 12 Abs. 1 BehiG bzw. Art. 7 BehiV von Bedeutung. Bis zu einem Aufwand von 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes oder von 20 Prozent der Erneuerungskosten gelten Massnahmen für eine behindertengerechte Anpassung grundsätzlich noch als verhältnismässig.

Art. 8 BehiV verweist für Bauten des Bundes zudem auf die Norm SIA 500:2009³¹. In den Kantonen basiert die Gültigkeit der Norm SIA 500 auf entsprechenden Verweisen in den kantonalen Baugesetzen³². Die neue Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten» wurde 2009 vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA herausgegeben und in Kraft gesetzt. Sie widerspiegelt den aktuellen Stand der Technik und ersetzt die Norm SN 521 500 «Behindertengerechtes Bauen» von 1988. Die Bestimmungen der Vorgängernorm wurden im Wesentlichen übernommen, Lücken geschlossen sowie neue Entwicklungen und Erkenntnisse berücksichtigt. Die Norm gilt für Projektierung und Ausführung im Hochbau. Sie betrifft Vorhaben zum Neubau und Umbau, zur Instandsetzung und Umnutzung von Bauten für dauernde oder befristete Nutzung sowie zu ihrer Ausstattung und zur Gestaltung

28 Zum Anwendungsbereich des BehiG siehe BGER 2D_7/2011.

29 Eine vergleichbare Bestimmung findet sich auch in Art. 6 der UN-BehiK. Hier steht, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und die Staaten deshalb sicherzustellen haben, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten (also einschliesslich des Rechts auf Bildung) uneingeschränkt und gleichberechtigt geniessen können.

30 Nach Art. 2 lit. c Ziffer 2 BehiV sind öffentliche Bauten auch Bauten, «... die nur einem bestimmten Personenkreis offen stehen, der in einem besonderen Rechtsverhältnis zu Gemeinwesen oder zu Dienstleistungsanbieterinnen und -anbietern steht, welche in der Baute oder Anlage tätig sind».

31 Siehe dazu www.hindernisfrei-bauen.ch/beitraganzeigen_d.php?titel=Aktuell#Beitrag49 (abgerufen am 25.8.2012).

32 Im Kanton Zürich wird in § 34 und Anhang 2.5. der besonderen Bauverordnung (BBV I) auf die Norm SIA 500:2009 als «zu beachtende Richtlinie» verwiesen.

von Aussenräumen (Ziff. 0.1.1). Die Norm ist für die Bauten massgeblich, für die hindernisfreies oder behindertengerechtes Bauen von Bund, Kanton, Gemeinde oder Bauherrschaft vorgeschrieben ist (Ziff. 0.1.2). Indem sie ins Normenwerk des SIA aufgenommen wurde, wird ihr auch mehr Gewicht verliehen. Mit dieser Überführung hat auch ein Philosophiewechsel stattgefunden: Es ist nicht mehr von behindertengerechtem Bauen, sondern von hindernisfreien Bauten die Rede. Die neue Norm will nicht bloss Speziallösungen für Menschen mit Behinderung durchsetzen, sondern die gebaute Umwelt von möglichst vielen Hindernissen befreien, damit sie für alle zugänglich und benutzbar wird. Hindernisse stellen dabei nicht nur Stufen und Absätze dar, sondern auch fehlende oder ungeeignete Einrichtungen für Personen mit einer Seh- oder Hörbehinderung. Damit richtet sich die neue Norm nicht nur an Architektinnen und Architekten, sondern auch an Planerinnen und Planer der Gebäudetechnik.

Wo hindernisfrei gebaut werden muss, wird durch Gesetze und Vorschriften auf eidgenössischer, kantonaler und zum Teil auf kommunaler Ebene geregelt: Für öffentlich zugängliche Bauten, die neu erstellt oder umgebaut werden, gilt mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) seit 2004 ein einheitlicher Standard, der sich nun auf die Vorgaben der neuen Norm SIA 500 abstützen kann. Für die Kategorie Wohnbauten, für welche die meisten Kantone strengere Vorschriften als das BehiG kennen, wie auch für den Bereich Bauten mit Arbeitsplätzen, bei denen nur wenige Kantone über die Bestimmungen des BehiG hinausgehen, ist die neue Norm auch auf kantonaler Ebene das massgebliche Regelwerk.

Die Anforderungen der Norm unterscheiden sich je nach Gebäudenutzung und sind entsprechend in drei Kategorien gegliedert:

- Öffentlich zugängliche Bauten (für alle jederzeit zugänglich und benutzbar): Für diese Kategorie wurden die Anforderungen der bisherigen Norm durch zahlreiche Präzisierungen und Ergänzungen verfeinert, insbesondere zugunsten der Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung. Zudem wurden bisher fehlende gebäudespezifische Anforderungen an Hotels, Restaurants, Sportanlagen, Versammlungsräume und andere öffentliche Nutzungen in einem speziellen Anhang zusammengestellt.
- Wohnbauten (besuchsgerecht und anpassbar): Die unvollständige und unklare Beschreibung des anpassbaren Wohnungsbaus in der bisherigen Norm wurde behoben. Gemäss dem Konzept der Anpassbarkeit müssen Wohnbauten nicht von Anfang an vollständig behindertenge-

recht konzipiert sein. Es genügt, wenn sie von Menschen mit Behinderung – allenfalls mithilfe Dritter – besucht werden können und bei Bedarf mit wenig Aufwand an deren individuelle Bedürfnisse angepasst werden können.

- Bauten mit Arbeitsplätzen (rollstuhlgerecht zugänglich): Diese entscheidende Kategorie fehlte bisher vollständig. Ähnlich wie bei den Wohnbauten wird bei den Arbeitsplätzen vom Prinzip der Anpassbarkeit ausgegangen.

Das Verhältnis der Bauvorschriften des BehiG zum kantonalen Baurecht ist nicht abschliessend geklärt. Ausgangslage bildet einerseits die Hoheit des kantonalen Baurechts und andererseits das BehiG als Erfüllung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags. Das Bundesgericht sieht in den Bauvorschriften des BehiG nur «grundsätzliche Regeln und Rahmenbestimmungen»³³; die kantonalen Regelungen hätten die Vorschriften von Art. 8 Abs. 2 und 4 BV und Art. 3 lit. a, c und d BehiG wirksam umzusetzen³⁴.

Ein weiterer Schwerpunkt des BehiG mit Relevanz für Hochschulen betrifft die Bildung: Nach Art. 3 lit. f BehiG ist die Aus- und Weiterbildung vom Geltungsbereich des BehiG erfasst. Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung liegt gemäss Art. 2 Abs. 5 lit. a und lit. b BehiG insbesondere dann vor, wenn die Verwendung behindertenspezifischer Hilfsmittel oder der Beizug notwendiger persönlicher Assistenz erschwert werden oder wenn die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebots sowie Prüfungen den spezifischen Anforderungen von Lernenden mit Behinderung nicht angepasst sind. Zur Durchsetzung des Anspruchs auf Beseitigung der behinderungsbedingten Nachteile gewährt Art. 8 Abs. 2 BehiG den Personen, die durch Hochschulen benachteiligt werden, einen Rechtsanspruch auf Beseitigung oder Unterlassung der Benachteiligung. Das involvierte Gericht oder die Verwaltungsbehörde hat bei der Anordnung der Beseitigung der Benachteiligung den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu beachten (Art. 11 Abs. 1 BehiG). Das heisst, es hat eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Menschen mit Behinderung an der Beseitigung der Benachteiligung und entgegenstehenden

33 BGE 132 I 82, Erw. 2.3.3., bestätigt in: BGE 134 II 249.

34 Siehe zum ganzen Problemkreis Schefer, M. S. 25 ff, insbes. S. 46 f.

Interessen, bei Aus- und Weiterbildungen namentlich dem wirtschaftlichen Aufwand, stattzufinden³⁵.

Nach der Rechtsprechung bedeutet der Beseitigungsanspruch einer prüfungsbedingten Benachteiligung nicht, dass eine Prüfung als bestanden gilt; vielmehr muss die für die Durchführung verantwortliche Stelle die Möglichkeit geben, die Prüfung ohne Nachteile beziehungsweise mit beseitigten Nachteilen nachzuholen³⁶.

Die Verpflichtungen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung bei der Aus- und Weiterbildung gelten nur für Bildungsangebote des Bundes. Der Bund ist für die bundesrechtlich geregelten Bildungsbereiche zuständig, also auch für Fachhochschulen im Sinne des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen. Dies hat zur Folge, dass die Fachhochschulen durch die BehiG-Vorschriften über die Aus- und Weiterbildung verpflichtet werden. Nach Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung vor, wenn «die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen Behinderter nicht angepasst sind». Die Anliegen von Studierenden mit Behinderungen sind umfassend zu berücksichtigen. Es genügt nicht, angepasste Eingangshürden oder Erleichterungen im Rahmen der Ausbildung zu schaffen. Zu den im BehiG erwähnten Prüfungen gehören auch Eintrittsprüfungen³⁷. Obschon der Zugang zu den Bildungsangeboten nicht ausdrücklich im BehiG erfasst ist, lässt sich – wie

gezeigt wurde – eine Verpflichtung zum Nachteilsausgleich bereits aus der Verfassung ableiten. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 15. Juli 2008 (siehe «Bisherige Rechtsprechung») lassen sich deshalb generell auf den Zugang zu und die Durchführung von Aus- und Weiterbildungen und zumindest teilweise auch auf Eintrittsprüfungen übertragen.

Bisherige Rechtsprechung

Aus der bisherigen Rechtsprechung lassen sich erste Umrisse erkennen, welche Bedeutung die Gerichte dem generellen Benachteiligungsverbot des BehiG und dessen Konkretisierung im Bereich Bildung in Art. 2 Abs. 5 lit. a und b sowie den Bauvorschriften des BehiG beimessen. Sowohl bei Bau- als auch bei Bildungsfragen verfügen die Kantone über weitreichende Kompetenzen, so dass gewisse Friktionen mit dem BehiG vorgezeichnet sind.

Im Bereich Bildung betrafen verschiedene Entscheide die vorliegend nicht weiter interessierende Grundschule³⁸. Für den Bereich Aus- und Weiterbildung hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. Juli 2008 erstmals und umfassend zum Umfang der Verpflichtungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen Stellung genommen³⁹:

«Zum Sachverhalt des Entscheids: Der in der Feinmotorik und Konzentrationsfähigkeit eingeschränkte Beschwerdeführer beantragte bereits bei der Anmeldung, die Maturitätsprüfungen durch mehr mündliche Prüfungen und die schriftlichen Prüfungen unter Einschaltung längerer Pausen ablegen zu dürfen. Die Schweizerische Maturitätskommission lehnte das Begehren nach mündlichen Prüfungen mit der Begründung ab, dass so der Prüfungszweck nicht erreicht werden könne. Eine Verlängerung der Zeit für die schriftliche Prüfung wurde indes gewährt. Der Beschwerdeführer machte daraufhin geltend, aufgrund seiner Behinderung sei er darauf angewiesen, zumindest die nicht-sprachlichen Prüfungen mündlich ablegen zu können. Ausserdem seien die Pflichtwörter beim Deutsch-

35 In der Verordnung zum Behindergleichstellungsgesetz (BehiV) wird die Interessenabwägung bezüglich barrierefreiem Bauen und der Beseitigung von Benachteiligungen in der Inanspruchnahme einer Dienstleistung konkretisiert. Massgebend soll dabei namentlich sein, welche Bedeutung die Baute, die Anlage oder die Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen habe und wie viele Personen betroffen seien. Im Bericht Schefer, M. S. 193, wird diese Regelung ohne weitere Begründung auch auf Fragen der Beseitigung von Benachteiligungen bei Aus- und Weiterbildungen angewendet. Diese Auslegung ist unseres Erachtens ungenau: Auf die Anzahl der betroffenen Menschen mit Behinderung bei Benachteiligungen kann es bei Aus- und Weiterbildungen nicht ankommen. Aus- und Weiterbildung sind Dienstleistungen, die nur einen Aspekt der Verhältnismässigkeitsprüfung darstellen. Art. 11 BehiG ist im Lichte von Art. 36 BV weit auszulegen. Demnach muss es genügen, wenn eine einzige Person einer Benachteiligung betroffen ist, damit der Beseitigungsanspruch entsteht.

36 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008, B-7914/2007, Erw. 6.1. Siehe dazu «Bisherige Rechtsprechung».

37 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG.

38 BGE 130 I 352; Bger vom 16. August 2007, 2C_187/2007; Bger vom 9. Dezember 2003, 2P.142/2002. Als Grundtenor lässt sich festhalten, dass das Bundesgericht das BehiG sehr zurückhaltend interpretiert und den Kantonen einen grossen Spielraum in Fragen der Integration von Kindern mit Behinderung in das «normale» Schulsystem belässt.

39 Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Juli 2008, B-7914/2007. Siehe dazu die Urteilsbesprechung von Pärli, K., Petrik, A., AJP 2009, S. 110 ff.

aufsatz zu reduzieren oder es sei ihm die Möglichkeit zu geben, den Aufsatz an zwei Tagen zu schreiben. Auch sei er von allfälligen skizzenartigen Zeichnungen zu dispensieren. Die Vorinstanz verfügte am 30. Juli 2007, eine Verlängerung der Prüfungszeit bei den schriftlichen Prüfungen und die Benutzung eines Computers seien zu gewähren. Hingegen wurde den weiteren Begehren ohne jede Begründung nicht stattgegeben. Nachdem der Beschwerdeführer den ersten Teil der Prüfungen (Physik, Geschichte und Geographie) abgelegt hatte, erhob er am 14. September 2007 Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht. Er beantragte mit Verweis auf den ihm aus der Bundesverfassung und dem Behindertengleichstellungsgesetz zustehenden Anspruch auf behindertengerechte Prüfungsmodalitäten unter anderem, die nicht-sprachlichen Prüfungen mündlich zu absolvieren. Zudem verlangte er eine Reduktion der Anzahl der Pflichtwörter beim Deutschsaufsatz. Als der Beschwerdeführer am 5. September 2007 seine Noten erhalten hatte (Physik: 2.5, Geschichte und Geographie: 4.0), erhob er am 8. Oktober 2008 auch gegen diese Verfügung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht und verlangte, die Noten seien angemessen zu erhöhen. Als Begründung führte er an, dass die Umstände der Prüfung seiner Behinderung nicht angepasst gewesen seien. Der Beschwerdeführer wurde unter anderem während 90 Minuten alleine in einem Prüfungsraum gelassen und konnte, da sein Handy verrutscht war, keine Hilfe zum Gang zur Toilette anfordern.

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts: Das Bundesverwaltungsgericht hielt mit Blick auf Art. 27 Maturitätsprüfungsverordnung fest, dass für Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung Abweichungen von den Prüfungsbestimmungen vorgesehen werden könnten. Das Argument, dass mit mündlichen Prüfungen der Prüfungszweck nicht erreicht werden könne, bezeichnete das Bundesverwaltungsgericht als nicht nachvollziehbar. Damit sei die Begründungspflicht, wie sie Art. 29 Abs. 2 BV garantiert, verletzt. Die Vorinstanz hätte darlegen müssen, weshalb und inwiefern der Prüfungszweck bei Ablegung der Prüfung in mündlicher Form nicht erreicht werde. Bezüglich der weiteren Anliegen des Kandidaten hätte sich die Vorinstanz mit den eingereichten ärztlichen Zeugnissen sowie mit der Frage der Verhältnismässigkeit auseinandersetzen müssen und sich nicht mit der Bemerkung «Weitergehende Anpassungen werden nicht vorgenommen» begnügen dürfen. Bezüglich der schriftlichen Prüfungen stellte das Bundesverwaltungsgericht einen rechtserheblichen Verfahrensmangel fest, der zur Aufhebung des Ergebnisses führte. Da der Kandidat sich in den letzten 90 Minuten der

Prüfung alleine im Prüfungsraum befunden hat und er nicht wie vereinbart mit dem Handy das Prüfungssekretariat kontaktieren konnte, als er auf die Toilette musste, war er gezwungen, in die Hose zu urinieren. Diese Tatsache stelle eine klare Verletzung des in Art. 7 BV statuierten Gebotes zur Achtung der Würde des Menschen dar. Bereits ab dem Zeitpunkt, als er versuchte, das verrutschte Handy zu erreichen, sei die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder sogar aufgehoben gewesen. Die vom Kandidaten unter diesen Umständen erbrachte Leistung würde keinen Aufschluss über seine tatsächlichen Fähigkeiten geben. Der Prüfungsablauf verstosse zudem gegen das in Art. 2 Abs. 5 Bst. a und b BehiG statuierte Benachteiligungsverbot.»

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem vorliegenden Entscheid klargestellt, dass der im BehiG für Menschen mit Behinderung vorgesehene Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich von den Bildungsinstitutionen individuelle Abweichungen vom «normalen» Prüfungsablauf abverlangt. Kandidatinnen und Kandidaten mit Behinderung sollen durch entsprechende Prüfungsanpassungen die gleichen Chancen haben, die Prüfung zu bestehen, wie wenn die Behinderung nicht vorhanden wäre⁴⁰. Dabei ist ein individualisiertes Vorgehen erforderlich. Als Grenze des Nachteilsausgleichs verweist das Bundesverwaltungsgericht auf die fachlichen Anforderungen, die als solche von Massnahmen des Nachteilsausgleichs nicht betroffen sein dürfen. Diese Maxime wird auch im Bundesgerichtsentscheid vom 18. Oktober 2002 vertreten: «Viele Berufe erfordern besondere Eigenschaften und Fähigkeiten. Der blosser Umstand, dass einzelne Personen ohne eigenes Verschulden diese Fähigkeiten nicht besitzen, kann nicht dazu führen, dass die Anforderungen reduziert werden müssen.» (2P.140/2002, Erw. 7.5)

Der Zugang zu Bildungsangeboten ist an bestimmte Eingangskompetenzen geknüpft. Mit der Festsetzung solcher Eingangskompetenzen soll sichergestellt werden, dass im Verlaufe des Studiums die für den Berufs- beziehungsweise Studienabschluss notwendigen Ausgangs- oder Abschlusskompetenzen erreicht werden. Im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und des vorliegenden Bundesverwaltungsgerichtsentscheids zum erforderlichen Nachteilsausgleich bei Abschlussprüfungen kann davon ausgegangen werden, dass von

40 Das Bundesverwaltungsgericht bezieht sich hier auf Schnyder, W. (1999). Rechtsfragen der beruflichen Weiterbildung in der Schweiz. Rz 178 ff. Zürich.

definierten Minimalanforderungen an den Zugang zur einer bestimmten Ausbildung keine Erleichterungen im Sinne einer Senkung der Eintrittshürden vorgenommen werden müssen. Das Gebot zum Nachteilsausgleich verpflichtet indes öffentliche Bildungsinstitutionen, Eingangskompetenzen dahingehend zu überprüfen, ob behinderungsgerechte Alternativen möglich sind. Gleiches gilt für Anforderungen während einer Ausbildung. Nicht zulässig ist mit Blick auf das vorliegende Verwaltungsgerichtsurteil, einschlägige Anfragen Studierender mit Behinderung mit pauschalen Verweisen auf Prüfungs- und Ausbildungsreglemente ohne weitere Begründung abzulehnen.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung gewährt das BehiG einen Anspruch auf Beseitigung von Benachteiligungen, nicht jedoch eine finanzielle Entschädigung wegen einer behinderungsbedingten Diskriminierung. Dies im Gegensatz zu privaten Ausbildungsstätten, bei denen Art. 6 BehiG und entsprechend Art. 8 BehiG anwendbar sind.

In anderen Staaten wird die Missachtung von Vorschriften der Behindertendiskriminierungsgesetze mittels Geldstrafen sanktioniert. So gewährte beispielsweise in Grossbritannien ein Gericht einem Studenten, der auf einen Rollstuhl angewiesen ist, eine Entschädigung von 4000 britischen Pfund für eine erlittene Diskriminierung wegen seiner Behinderung. Die Universität hatte es versäumt, dafür zu sorgen, dass der Student wie alle übrigen Studierenden an der auf einer Bühne stattfindenden Abschlusszeremonie teilnehmen konnte⁴¹. Der Disability Discrimination Act (DDA) sieht wie das BehiG eine Verpflichtung zum Nachteilsausgleich vor. Dazu zieht nach dem DDA die Missachtung dieser Verpflichtung eine Entschädigungspflicht nach sich⁴².

Auch im BehiG ist in Art. 8 Abs. 3 i.V.m. und Art. 6 BehiG eine Entschädigungspflicht bei gerichtlich festgestellter Diskriminierung vorgesehen. Dieser Anspruch ist jedoch dahingehend eingeschränkt, dass nur Private, die öffentliche Dienstleistungen anbieten, bei festgestellter Diskriminierung verpflichtet werden können, eine Entschädigung zu zahlen⁴³. Eine weitere Hürde des möglichen Anspruchs auf Entschädigung besteht darin, dass die Diskriminierung «qualifiziert» er-

folgen muss. Nach Art. 2 lit. d BehiV ist erforderlich, dass eine krass unterschiedliche und benachteiligende Behandlung vorliegen muss, die überdies eine Herabwürdigung oder Ausgrenzung als Ziel oder zur Folge hat. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der im BehiG vorgesehene Entschädigungsanspruch nicht gegenüber einer öffentlichen Hochschule geltend gemacht werden kann und überdies bei einer privaten Hochschule die hohen Anforderungen einer qualifizierten Diskriminierung vorliegen müssen.

Die obigen Ausführungen bedeuten aber nicht, dass eine Diskriminierung durch eine öffentlich-rechtliche Hochschule sanktionslos bleibt. Eine Diskriminierung stellt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar und das betroffene Gemeinwesen beziehungsweise die verantwortliche Hochschule wird nach dem einschlägig anwendbaren Staatshaftungsrecht⁴⁴ bei Vorliegen der Voraussetzungen (Widerrechtlichkeit im Rahmen einer amtlichen Tätigkeit, Schaden, adäquater Kausalzusammenhang) für den eingetretenen Schaden haftbar. Führt die Diskriminierung zu einer schweren Persönlichkeitsverletzung, hat das Diskriminierungsopfer Anspruch auf eine Genugtuung, sofern seitens des für die Diskriminierung verantwortlichen Mitarbeitenden ein Verschulden vorliegt⁴⁵.

Beratungspraxis

Im Bericht der Dachorganisationenkonferenz der privaten Behindertenhilfe DOK des Gleichstellungsrates Egalité Handicap und der Fachstelle Egalité Handicap zum fünfjährigen Bestehen des Behindertengleichstellungsgesetzes wird eine Reihe von Fällen aus dem Hochschulbereich aufgelistet, die veranschaulichen, dass die Hochschulen den Anforderungen des BehiG nicht immer gerecht werden⁴⁶. So wurde einem Studenten der Rechtswissenschaft mit Körperbehinderung die nötige Anpassung der Prüfungsbedingungen ebenso wenig gewährt wie einer Studentin mit chronischen Schmerzen. Auch kam es vor, dass eine Rollstuhlfahrerin mangels geeig-

41 Quelle: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/england/kent/6476415.stm (abgerufen am 25.8.2012).

42 Disability Discrimination Act DDA 1995, part 3, section 25.

43 Pärli, K., Petrik, A. (2009). AJP 2009, S. 110 ff., 113.

44 Bei Bundesbehörden: Verantwortlichkeitsgesetz des Bundes vom 14. März 1958, SR 170.32. Jeder Kanton kennt ein eigenes Staatshaftungsrecht, die entsprechenden Normen finden sich zum Teil im kantonalen Personalrecht und zum Teil in eigenständigen Staatshaftungsgesetzen.

45 Siehe dazu: Rey, H. (2008). Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 4. Auflage, N 116–117; N 460 ff.

46 Dachorganisation DOK. (2009). Fünf Jahre Behindertengleichstellungsgesetz – Wirkungsanalyse und Forderungen. S. 88 ff. Bern. Quelle: www.egalite-handicap.ch/id-5-jahre-behig.html (abgerufen am 25.8.2012).

neten Raums nicht an einer Vorlesung teilnehmen konnte. Der Bericht der DOK würdigt die Fälle mit der Schlussfolgerung: «Die Fallbeispiele zeigen, dass auch an staatlichen Bildungsinstitutionen die Sensibilität für Gleichstellungsfragen teilweise noch zu wenig vorhanden ist»⁴⁷.

Empfehlungen des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen

Im Faktenblatt Nr. 5 des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EGBG) ist unter dem Titel «Gleichstellung in der Bildung» festgehalten, dass «Gemeinwesen, die Aus- und Weiterbildung anbieten, den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen haben»⁴⁸. Explizit ist aufgeführt, dass Studierende mit Behinderung insbesondere das Recht haben, Hilfsmittel oder notwendige persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen. Zudem müssen die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebots und der Prüfungen ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne einer Justiziabilität dieser Ansprüche ist normiert, dass Menschen mit Behinderung, im Falle von Benachteiligungen im Rahmen ihrer Ausbildung aufgrund ihrer Behinderung, bei der zuständigen Instanz verlangen können, dass die Benachteiligung beseitigt und im Rahmen der Verhältnismässigkeit angemessene Massnahmen getroffen werden.

A.1.1.2.3 Hochschulspezifische Rechtsgrundlagen

Bundesfachhochschulgesetz und Verordnung

Das Bundesfachhochschulgesetz legt fest, dass die Fachhochschulen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit einer Behinderung zu sorgen haben⁴⁹. In der Fachhochschulverordnung wird die Beseitigung der Nachteile von Menschen mit einer Behinderung nicht weiter konkretisiert.

Die Einhaltung der Gleichbehandlungs- und Gleichstellungsvorschriften gehört zum Leistungsauftrag der Fachhochschulen. Dies zeigt sich darin, dass als Akkreditierungsbedingungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) die Gleichstellung von Mann und Frau

durch die Fachhochschulen gewährleistet werden muss und Benachteiligungen von Menschen mit (körperlicher) Behinderung zu beseitigen sind. Als Beispiel wird im einschlägigen Dokument des BBT festgehalten, dass Schulanlagen rollstuhlgängig auszustatten sind und auch Hör- und Sehbehinderte Zugang zu den Fachhochschulen finden können müssen⁵⁰. Weitere Ausführungen seitens des BBT in Bezug auf die Nachteilsausgleichung für Menschen mit einer Behinderung sind nicht ersichtlich. Regelungen für den Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung dürfen sich indes nicht in einem behindertengerechten Zugang zu den Gebäuden einer Hochschule erschöpfen. Die rechtlichen Verpflichtungen, namentlich im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung, gehen weiter⁵¹. Ein Blick über die Landesgrenze hinaus zeigt, dass an einzelnen deutschen Hochschulen spezielle Leitfäden über den Umgang mit Studierenden mit Behinderung vorhanden sind⁵². Diese Dokumente enthalten unter anderem Anregungen über die Formulierung besonderer Prüfungsbedingungen sowie Hinweise auf spezifische Unterstützung und auf die Notwendigkeit besonderer Informatikausstattungen. Die Leitlinien beziehen sich sowohl auf den Zugang zum Studium wie auch auf Prüfungsbedingungen. Im Sinne des Leitfadens der deutschen «Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung» (IBS)⁵³ wird darauf hingewiesen, dass besondere physische und psychische Eigenschaften bereits beim Auswahlverfahren von zukünftigen Studierenden zu be-

47 DOK, Bericht (Fn 35), S. 94.

48 Faktenblatt Nr. 5 des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Quelle: www.edi.admin.ch/ebgb/00564/00566/00567/index.html?lang=de (abgerufen am 25.8.2012).

49 Art. 3 Abs. 4 lit. a und b FHSG.

50 Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT. (2009). Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen. Die Schweizer Fachhochschulen. Ein Überblick für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungsverfahren, S. 11.

51 Siehe dazu ausführlich Kapitel A.1.1.2.2.

52 Siehe Universität Rostock. Studieren mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung. Quelle: www.uni-rostock.de/fileadmin/UniHome/Studium/downloads/Leitfaden_9_Aufl._WS_10_11.pdf (abgerufen am 25.8.2012); Universität Paderborn. Leitfaden für Studierende mit Behinderung. Quelle: http://sportmedizin.uni-paderborn.de/_pdf/leitfaden_fuer_studierende_mit_behinderungen.pdf (abgerufen am 25.8.2012); Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven. Leitfaden für behinderte und chronisch kranke Studierende. Quelle: www.studentenwerk-oldenburg.de/beratung/behindertenberatung/beratungsangebot/nicht-oldenburgerinnen.html (abgerufen am 25.8.2012).

53 Leitfaden der Informations- und Beratungsstelle für Studium und Behinderung (IBS). (2009). Deutsches Studentenwerk für Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen. Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung. Berlin.

rücksichtigen sind – dies insbesondere bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen. Oftmals werden Aufnahmebedingungen gestellt – wie beispielsweise eine bestimmte Durchschnittsnote, Berufs- oder Auslandserfahrung, Praktika – die von Menschen mit einer bestimmten körperlichen oder psychischen Konstitution nicht erbracht werden können⁵⁴.

Kantonale Rechtsgrundlagen im Allgemeinen

Gemäss Art. 63 Abs. 2 BV besteht im Hochschulwesen eine parallele Kompetenz von Bund und Kantonen, so dass sowohl der Bund als auch die Kantone befugt sind, Hochschulen zu führen. Neben der Führung der Eidgenössischen Technischen Hochschule (ETH) unterstützt der Bund die kantonalen Hochschulen mit Investitions- und Betriebsbeiträgen. Der Bund fördert gestützt auf Art. 63 Abs. 2 BV den Aufbau und die Entwicklung von Fachhochschulen (siehe Art. 1 des Bundesgesetzes über die Fachhochschulen). Der Bund strebt gemeinsam mit den Kantonen die schweizerische und regionale Aufgabenteilung und Zusammenarbeit im Hochschulbereich an.

Kanton Zürich

Weder im Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich noch in der Fachhochschulverordnung finden sich Hinweise auf allfällige Ansprüche auf Beseitigung von behinderungsbedingten Nachteilen oder Diskriminierungsschutz von Studierenden mit Behinderung. Auch in den Prüfungsordnungen fehlen entsprechende Hinweise. Für die Fachhochschulen im Kanton Zürich finden jedoch – wie für alle anderen Fachhochschulen – die bundesrechtlichen Vorgaben des Fachhochschulgesetzes und diejenigen des BehiG Anwendung.

Aufschlussreich ist indes ein Blick in die Verfassung des Kantons Zürich (VKZ)⁵⁵. Art. 11 VKZ enthält ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot aufgrund einer Behinderung. Die Bestimmung ist mit derjenigen in Art. 8 Abs. 2 BV weitgehend identisch. Art. 11 Abs. 4 VKZ gewährt überdies Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Leistungen. Eine Anpassungspflicht besteht hier – im Unterschied zum BehiG – unab-

hängig von einem aktuellen Bauvorhaben. Entsprechende Massnahmen müssen wirtschaftlich zumutbar sein. Art. 11 Abs. 5 VKZ hält zudem fest, dass Fördermassnahmen zugunsten von Benachteiligten (unter anderem aus Gründen einer Behinderung) zulässig sind, soweit dadurch die tatsächliche Gleichstellung erreicht werden kann.

Art. 115 VKZ stellt eine weitere ausdrückliche Äusserung zu Menschen mit Behinderung dar: Kanton und Gemeinden müssen für ein Bildungswesen Sorge tragen, das die geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Fähigkeiten des einzelnen Menschen berücksichtigt und fördert, ihre Verantwortung und ihren Gemeinsinn stärkt und auf die persönliche und berufliche Entwicklung ausgerichtet ist. Um die Situation von Menschen mit Behinderung zu verbessern und einer Diskriminierung vorzubeugen, sind weitere konkrete Fördermassnahmen notwendig.

In Art. 12 VKZ ist festgehalten, dass die Sprachenfreiheit auch die Gebärdensprache umfasst. Mit der ausdrücklichen Erwähnung wird ein Stück weit die Lebenssituation von Gehörlosen anerkannt und eine Integrationsleistung erbracht. Ausserdem existiert kein bundesgerichtliches Urteil, das die Gebärdensprache als ausdrücklich geschützt erklärt. Die ausdrückliche Erwähnung soll Transparenz schaffen und zukünftig Grundlage für dringend notwendige Massnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Gehörlosen bilden.

Im Zürcher Fachhochschulgesetz und in der Fachhochschulverordnung finden sich wie bereits erwähnt keine Vorschriften bezüglich hindernisfreier Hochschule oder der Diskriminierung von Studierenden mit Behinderung. Umso bedeutender sind einerseits die bundesrechtlichen Vorgaben und die Grundsätze in der Zürcher Verfassung sowie andererseits die vorhandene oder auch fehlende Konkretisierung in den jeweiligen Regelungen auf Stufe der einzelnen Fachhochschule. Im Kanton Zürich bildet die Zürcher Fachhochschule (ZFH) das organisatorische Dach der drei Teilschulen Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) und der Pädagogischen Hochschule Zürich (PHZH). Diese sind als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit organisiert. Die Hochschule für Technik Zürich (HSZ) und die Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) unterstehen ei-

⁵⁴ Siehe dazu den Leitfaden der Informations- und Beratungsstelle für Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks für Gutachter/innen der Akkreditierungsagenturen. Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderung bei Akkreditierung von Studiengängen und der Systemakkreditierung, S. 3.

⁵⁵ Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, SR 131.211.

ner privaten Trägerschaft⁵⁶. Bezüglich Behinderung existiert keine die ganze Zürcher Fachhochschulen umfassende Regelung. Anders verhält es sich bei der Gleichstellung der Geschlechter. Hier regelt die Richtlinie «Chancengleichheit von Frau und Mann an der Zürcher Fachhochschule» teilhochschulübergreifend die geschlechterbezogene Chancengleichheit von Studierenden und allen anderen Angehörigen der Zürcher Fachhochschule⁵⁷. Bei den öffentlich-rechtlichen Zürcher Fachhochschulen (ZHAW, ZHdK und PHZH) wird diese Richtlinie durch die teilhochschuleigenen Diskriminierungs-Reglemente gestärkt, mit denen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, des Alters, der Herkunft, der Religion, körperlicher oder psychischer Eigenschaften, der Weltanschauung oder sexueller Orientierung verboten werden, sofern sie sich nicht durch einen sachlichen Grund rechtfertigen lassen⁵⁸. Dem Diskriminierungsreglement der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist der klare Standpunkt zu entnehmen, dass keinerlei Diskriminierungen geduldet werden (§ 3 ZHAW-Richtlinie). In § 8 der ZHAW-Richtlinie wird eine Anlaufstelle bezeichnet, die bei Fragen im Bezug auf Diskriminierung beratend und unterstützend wirken soll. Weiter wird in § 9 festgehalten, dass ein Arbeits- und Studienklima geschaffen werden soll, das Diskriminierungen entgegenwirkt. Die Departemente der ZHAW verfügen darüber hinaus über eine Stabsstelle Diversity/Gender⁵⁹.

Diskriminierungsreglemente stellen zunächst keine justiziablen Anspruchsgrundlagen für die Durchsetzung einer auf sie gestützten Klage von einer Privatpersonen gegenüber der

56 Zur ZFH und den rechtlichen Grundlagen im Kanton Zürich siehe www.zfh.ch/ueber-uns/rechtliche-grundlagen.html (abgerufen am 25.8.2012).

57 Art. 1 Richtlinie «Chancengleichheit von Frau und Mann an der Zürcher Fachhochschule» vom 17. Juni 2004.

58 Reglement zum Schutz vor Diskriminierung (Diskriminierungs-Reglement) vom 18. Februar 2009 der ZHdK. Quelle: www.zhdk.ch/fileadmin/data_zhdk/studium/Rechtliches/Aktuell/19.03.2009/Diskriminierungs-Reglement_1_.pdf (abgerufen am 25.8.2012); Weisung zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing an der Pädagogischen Hochschule Zürich. Quelle: www.phzh.ch/Documents/phzh.ch/Ueber_uns/Organisation/Weisungen/Weisung_Diskriminierung_sexuelle-Belaestigung_Mobbing.pdf (abgerufen am 25.8.2012); Reglement zum Schutz vor Diskriminierung, sexueller Belästigung und Mobbing der ZHAW. Quelle: www.zhaw.ch/fileadmin/user_upload/zhaw/gender/090305_Reglement_Diskriminierung.pdf (abgerufen am 25.8.2012).

59 Siehe dazu www.zhaw.ch/de/zhaw/die-zhaw/gender.html (abgerufen am 25.8.2012).

Fachhochschule dar. Dennoch können sie als behördeninterne Verwaltungsverordnungen als Grundlage für die Konkretisierung des bundesrechtlichen Anspruchs gegen Diskriminierung und auch für die Beseitigung von Benachteiligungen von Studierenden mit Behinderung dienen. Hierbei sind sie als Auslegungshilfe zu betrachten, die den jeweiligen Diskriminierungstatbestand konkretisieren. Andererseits stellen sie eine Werteordnung dar, die neben einem möglicherweise durchsetzbaren Anspruch gegen Diskriminierung auch eine Leitlinie sowie ein «Commitment» der Hochschule offenbart, um den Studierenden mit Behinderung ein möglichst hindernisfreies und rechtsgleiches Studium zu ermöglichen. Fachhochschulintern dienen sie zudem als Auslegungs- und Interpretationshilfe für Entscheide, die wiederum justiziabel sind.

Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sieht von Bundesrechts wegen eine Bewilligungspflicht für die Errichtung von Bauten und Anlagen vor. Die Kantone dürfen über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinausgehen. Voraussetzung für eine Baubewilligung sind einerseits die Zonenkonformität und die rechtsgenügende Erschliessung, andererseits das nicht Entgegenstehen übriger Vorschriften des Bundesrechts und des kantonalen Rechts (Art. 22 Abs. 2 RPG).

Bei Bauten und Anlagen müssen seit dem 1. Januar 2004 die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung nach dem BehiG beachtet werden. Das BehiG bezweckt, Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu einer Baute, einer Anlage oder einer Wohnung zu ermöglichen. Das BehiG formuliert hierbei lediglich gesamtschweizerische Mindestanforderungen. Das Gesetz beschränkt sich hinsichtlich der Beseitigung baulicher Hindernisse grundsätzlich darauf, allgemeine Voraussetzungen festzusetzen, die – mit Rücksicht auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen – detaillierte Normen des materiellen kantonalen Baurechts vorbehalten. Die Bestimmungen im BehiG erfordern kantonalrechtliche materielle Bauvorschriften, um im einzelnen Fall anwendbar zu sein⁶⁰. Bereits vor Inkrafttreten des BehiG sahen praktisch alle Kantone vor, dass der Zugang zu gewissen Bauten und Anlagen auch für Menschen mit Behinderung gewährleistet werden muss. Heute kennen alle Kantone entsprechende Vorschriften. Viele Kantone gehen inhaltlich we-

60 Vgl. BGE 132 I 82, 84ff, BGE 134 II 249 ff.

sentlich weiter als das BehiG⁶¹. Die Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen hat die wesentlichen Bauvorschriften zusammengestellt und informiert aktuell über die Umsetzung des BehiG (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, www.hindernisfrei-bauen.ch). Im Kanton Zürich ist das behindertengerechte Bauen in § 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie in § 34 der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) geregelt. Mit der derzeit in Gang befindlichen Revision von § 239 Abs. 4 PBG und dessen Ersatz durch die neuen § 239a und 239b PBG soll das Thema behindertengerechtes Bauen seiner Bedeutung entsprechend ausschliesslich auf Gesetzesstufe geregelt und die nötige Klarheit hinsichtlich Geltungsbereich und Anforderungen geschaffen werden. Die Zürcher Kantonsverfassung statuiert überdies in Art. 11 Abs. 4 für Menschen mit Behinderung einen verfassungsmässigen Individualanspruch auf Zugang zu «öffentlichen Bauten und Anlagen». Unter den Begriff «öffentliche Bauten und Anlagen» fallen nur staatliche Bauten von Kanton und Gemeinden sowie des Bundes auf Zürcher Kantonsgebiet. Im Unterschied zum BehiG sieht die Kantonsverfassung eine Anpassungspflicht jedoch unabhängig von einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben vor.

Bei sämtlichen Bauvorhaben im Geltungsbereich des BehiG müssen deswegen die einschlägigen Bauvorschriften des BehiG und der Kantone erfüllt sein. Die Baubehörden sind im Rahmen von Baubewilligungsverfahren verpflichtet, zu prüfen, ob ein Baugesuch die massgebenden gesetzlichen Vorschriften des Bundesrechts, des kantonalen Rechts sowie des kommunalen Rechts erfüllt.

A.1.1.2.4 Zusammenfassung

Studierende mit Behinderung haben weiterhin zahlreiche Defizite im Hochschulbereich zu kompensieren und bestehende Hindernisse zu überwinden. Wie dargelegt, kann eine Diskriminierung von Studierenden mit Behinderung auf mannigfache Weise (direkt und indirekt) erfolgen. Die Auswirkungen von Behinderungen im Alltag sind selbst für Menschen, die sich mit dieser Thematik umfassend beschäftigen, schwer überschaubar. Umso mehr gilt es, dem verfassungsrechtlichen Auftrag entsprechend, mögliche Diskriminierungen bereits in der Struktur zu vermeiden und in Fällen, in denen sie erfolgt sind, möglichst effektiv und lösungsorientiert zu beseitigen.

Rechtsgrundlage für die Nichtdiskriminierung beziehungsweise für Massnahmen zur Erzielung einer «hindernisfreien Hochschule» ist zunächst das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG). Bund und Kantone müssen Benachteiligungen bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung verhindern, verringern und beseitigen (Art. 5 BehiG). Nach Art. 2 Abs. 5 lit. b BehiG liegt eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung dann vor, wenn «die Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebotes sowie Prüfungen den spezifischen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht angepasst sind». Der Zugang zu den Bildungsangeboten lässt sich primär aus der Verfassung ableiten. Auch Art. 11 Abs. 4 der Kantonsverfassung Zürich normiert ausdrücklich, dass Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Bauten, Anlagen und Bildungseinrichtungen haben. Der Zugang zu den Bildungsinstitutionen ist jedoch nicht allein der massgebliche Faktor, sondern auch die Gestaltungsmöglichkeiten während des Studiums. So haben Studierende mit Behinderung einen Anspruch auf Fördermassnahmen inne, damit die Chancengleichheit gewährt bleibt. Dies gilt vor allem für die Gestaltung von Prüfungen und die Durchführung von Leistungsnachweisen. Als zulässige Grenze des Anspruchs auf Nachteilsausgleich hält Art. 11 BehiG lediglich fest, dass «der wirtschaftliche Aufwand für die Beseitigung der Benachteiligung nicht in einem Missverhältnis zum für Behinderte zu erwartenden Nutzen stehen (darf)». Im Einzelnen ist es der Hochschule überlassen, in welcher Form sie den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung begegnet.

Mit dem vorliegenden Leitfaden erhält die Hochschule ein Instrumentarium, das es ihr ermöglicht, potenziellen Diskriminierungen von Studierenden mit Behinderung bereits im Vorfeld zu begegnen. Er dient als Grundlage sowie Nachschlagewerk für die Auslegung der zugrunde liegenden Rechtsnormen. Teil des vorliegenden Leitfadens ist ein Analyseraster, mit dem die Situation von Studierenden mit Behinderung an der Hochschule eruiert werden kann. Damit wird es der Hochschule ermöglicht, umfassend und präzise etwaige Diskriminierungen von Studierenden mit Behinderung festzustellen und für die Zukunft derartigen Diskriminierungen vorzubeugen. Hiermit wird Studierenden mit Behinderung ermöglicht, am Berufs- und Ausbildungsleben chancengleich teilzunehmen. Als Ziel kann formuliert werden, dass eine «Hochschule für Alle» geschaffen werden soll, die der Vielfalt und Heterogenität der Studierenden gerecht wird.

⁶¹ Dies ist insbesondere im Wohnungsbau der Fall. Da die Regelung im BehiG nur Bauten mit mehr als acht Wohnungen erfasst, fällt ein Grossteil der Wohnbauvorhaben nicht in den Anwendungsbereich des BehiG.

A.1.2 Verwendung der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO

Im Rahmen einer Hochschule kann Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung unterstützt werden, indem Hindernisse abgebaut und Umweltfaktoren möglichst fördernd gestaltet werden. Ziel des Analyserasters ist es nicht, die Hochschule auf individuelle Bedingungen für eine Person hin zu beurteilen. Für den Einzelfall muss die aktuelle Situation vor Ort betrachtet und müssen konkrete Lösungen gefunden werden. Vielmehr geht es darum, festzustellen, inwieweit in den Strukturen der Hochschule an die Belange von Menschen mit Behinderung gedacht und Rahmenbedingungen förderlich gestaltet wurden. Das Analyseraster soll dazu möglichst umfassend alle Umweltfaktoren, welche die Situation von Studierenden beeinflussen, berücksichtigen. Es wurde zunächst eine Systematik gesucht, die das sicherstellt.

Es existieren bereits einige Checklisten und Fragebögen, die dazu beitragen sollen, dass Hochschulen hindernisfrei werden (zum Beispiel Brüngger et al. 2007, Hollenweger 2008, Kobi 2010). Bei der Entwicklung des hier vorgestellten Analyserasters wurden die existierenden Instrumente ausgewertet und miteinander verglichen, im Hinblick auf ihre Zielsetzung, Systematisierung und Anwendung.

Die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO (englische Version 2001, deutsche Version 2005) versteht unter Umweltfaktoren «materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der Menschen leben und ihr Dasein entfalten» (WHO 2005, S. 123). Umweltfaktoren werden in der ICF systematisch und umfassend erfasst.

Die ICF bietet sich deshalb aus folgenden Gründen als Grundlage zur Entwicklung des Leitfadens an:

- Das bio-psycho-soziale Modell der ICF stimmt mit dem Behindertenbegriff und den Zielen der UN-Konvention und des Schweizerischen BehiG (siehe Anhang A.1) überein.
- Die Anwendung der ICF für das Analyseraster gibt die Sicherheit, dass alle Umweltfaktoren bedacht werden.
- Die ICF ist eine Klassifizierung, die durch jahrelange Forschungsarbeit von international anerkannten Fachleuten und Betroffenenvertretern entstanden ist und bietet dadurch eine solide theoretische Fundierung (Hurst 2003, Schneider et al. 2003).

Die ICF diene als Grundlage für die erste Zusammenstellung des Analyserasters. Es entstand eine umfangreiche Liste von Items zu den Themen der ICF:

- Produkte und Technologien
- Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt
- Unterstützung und Beziehungen
- Einstellungen
- Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

Zu diesem ersten Entwurf wurden Feedbacks von Expertinnen und Experten eingeholt. Im Anhang A.2 sind die Ergebnisse der Befragung kurz zusammengefasst. Anschliessend wurde das Analyseraster zu besserer Anwendbarkeit neu geordnet – nach den Zuständigkeitsbereichen in einer Hochschule.

Literatur

- Brüngger, B., Winistörfer, H. (2007). ZHAW-barrierefrei, Institut für nachhaltige Entwicklung INE, Zürich.
- WHO. ICF. (2005). Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. DIMDI (Hrsg). Neu-Isenburg: MMI Medizinische Medien Informations GmbH. Abrufbar unter: www.dimdi.de/static/de/klassi/icf/index.htm
- Deutsches Studentenwerk. (2009). HRK-Empfehlungen «Eine Hochschule für Alle». Arbeitshilfe zur Umsetzung. Berlin.
- Ewert, T., Freudenstein, R., Stucki, G. (2008). Die ICF in der Sozialmedizin. Gesundheitswesen. 70: 600–616.
- Hollenweger, J. (2008). Menschen mit Behinderungen an Schweizer Hochschulen. Fragebogen «Zugänglichkeit zu Räumen und Gebäuden». Unveröffentlichtes Dokument. Pädagogische Hochschule Zürich.
- Hurst, R. (2003). The International Disability Rights Movement and the ICF. Disability and Rehabilitation. Vol. 25, Nr. 11–12, S. 572–576.
- Kobi, S. (2010). Interviewleitfaden. Hochschulbefragung im Rahmen des Projektes «Zugang zu Hochschulen». ZHAW, Departement Soziale Arbeit.
- Schneider, M., Hurst, R., Miller, J., Üstün, B. (2003). The role of Environment in the International Classification of functioning, disability and health (ICF). Disability and Rehabilitation. Vol. 25, Nr. 11–12, S. 588–595.
- Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein. (2009). SIA Norm 500:2009, plus Korrektur SN 521 500/C1. Zürich.
- The Center of Disability Studies. (2003). A Model of Accessibility. University of Hawaii I at Manoa.

A.2 Beschreibung des Projekts «Hindernisfreie Hochschule»

A.2.1 Die Entstehung des Analyserasters

Abbildung 2 zeigt den Entstehungsprozess des Analyserasters auf.

In einem ersten Schritt (März 2010 bis September 2010) wurde unter Bezugnahme auf die ICF sowie auf bereits bestehende Raster und Leitfäden eine erste Version des Analyserasters erstellt. Gleichzeitig wurde der rechtliche Hintergrund aufgearbeitet.

Diese Version wurde anschliessend zwölf Expertinnen und Experten in Zugänglichkeitsfragen (siehe Liste der Expertinnen und Experten in der Einleitung, Kapitel 1.5) vorgelegt und eine schriftliche und mündliche Rückmeldung dazu eingeholt (Oktober 2010 bis März 2011). Es folgte eine Überarbeitung des Rasters aufgrund der Kommentare der befragten Personen. Diese umfasste insbesondere Änderungen an der Struktur des Rasters (Orientierung an der Organisationsstruktur der Hochschulen) und eine Fokussierung auf die zentralen Aspekte (zur besseren Handhabbarkeit des Leitfadens).

Anschliessend wurde das Dokument einer «Praktikabilitätsüberprüfung» an der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften unterzogen. Verantwortliche aus den verschiedenen Organisationsbereichen (Facility Management, Hochschulleitung etc.) füllten den Leitfaden für ihren

Zuständigkeitsbereich aus und beurteilten aufgrund vorgegebener Fragen die Praktikabilität des Rasters (November 2011 bis März 2012). Basierend auf diesen Rückmeldungen entstand die Endversion des Analyserasters (Mai 2012).

A.2.2 Befragung von Expertinnen und Experten

A.2.2.1 Ergebnisse

Die Struktur und die Begriffe der ICF haben sich als schwer verständlich, teilweise sogar als missverständlich erwiesen. Die Struktur führte ausserdem zu einigen Wiederholungen und machte das Analyseraster unübersichtlich und zu lang. Während einige Expertinnen und Experten es als Vorteil ansahen, dass das Analyseraster detailliert und umfangreich war, schlugen andere eine Kürzung und Auswahl von Items vor. Es wurde deutlich, dass es bislang an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlinstrument fehlt, nach dem man entscheiden könnte, welche Faktoren relevanter sind als andere. In der Überarbeitung wurden die Anregungen der Expertinnen und Experten soweit aufgenommen, wie es im Rahmen des Projektauftrags möglich war.

A.2.2.2 Anpassungen

Es wurde in der Überarbeitung eine Gliederung gewählt, die sich daran orientiert, wer in einer Hochschule für einen bestimmten Bereich verantwortlich und damit die Ansprechper-

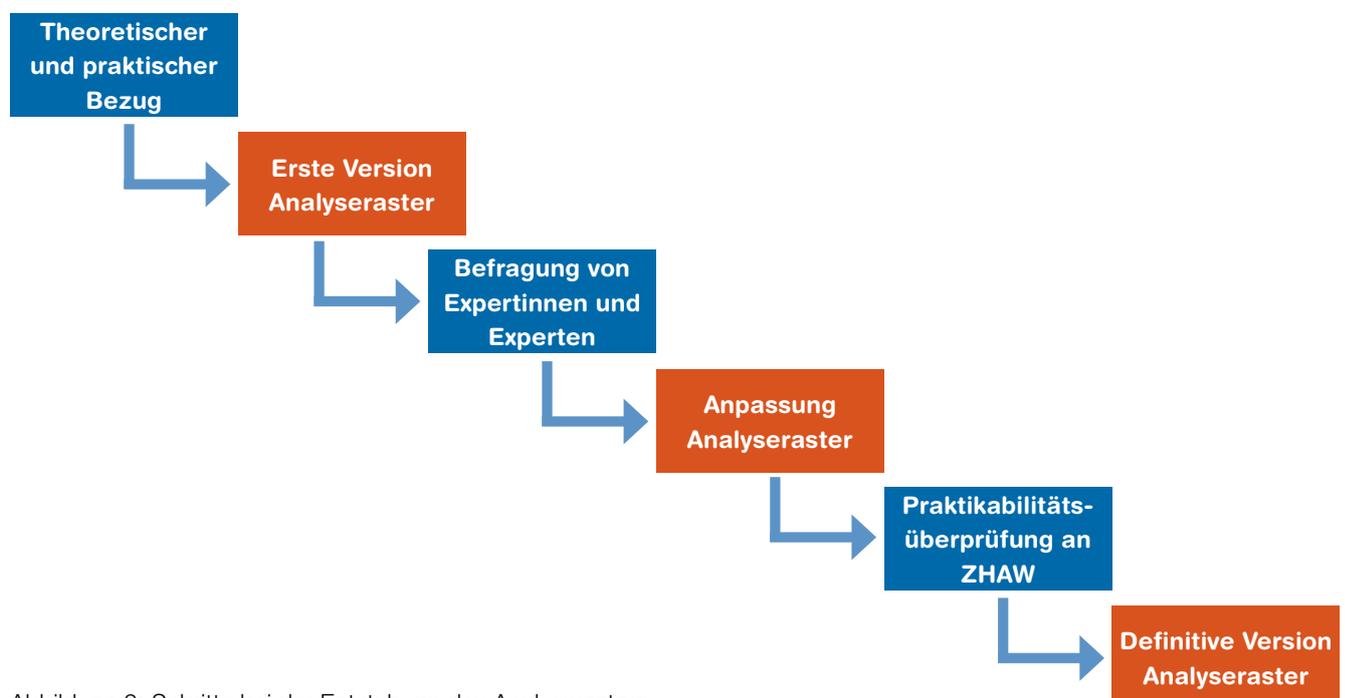


Abbildung 2: Schritte bei der Entstehung des Analyserasters

son für die Begutachtung der Hochschule mit dem Analyseraster ist. Dadurch konnten Doppelspurigkeiten eliminiert werden, das Analyseraster wurde schlanker und übersichtlicher.

In den Schweizer Hochschulen gibt es keine einheitliche Organisationsstruktur. Zuständigkeiten sind unterschiedlich verteilt und die Bezeichnungen der einzelnen Ressorts, Stäbe oder Abteilungen sind verschieden. Es kann deshalb im Analyseraster keine durchgehend eindeutige Festlegung geben, wer zu welchem Thema befragt werden sollte. Einige Bereiche sind jedoch gut zuzuordnen – zum Beispiel Hochschulleitung oder Studiengangleitung. Bei anderen Überschriften des Analyserasters muss umschrieben werden, um welchen Themenbereich es geht – beispielsweise IT, Gebäude oder Medien.

Inhaltlich wurden im Analyseraster nach dem Feedback von Expertinnen und Experten einzelne Items verändert, so zum Beispiel in den Bereichen Einstellungen, Unterstützung und Gebäude. Antwortkategorien wurden überprüft und verändert. Der theoretische Teil wurde stark gekürzt und in den Anhang verschoben.

Zur Verbesserung der Praktikabilität wurden Spalten für Bemerkungen und Massnahmen eingefügt sowie ein Formblatt für Empfehlungen angefügt.

A.2.3 Praktikabilitätsüberprüfung

Im Rahmen der Praktikabilitätsüberprüfung wurden Verantwortliche aus allen, im Analyseraster angesprochenen, Bereichen sowie aus drei ausgewählten Departementen der ZHAW über das Projekt informiert und gebeten, das Analyseraster probeweise auszufüllen und sich damit zu beschäftigen (November 2011 bis März 2012). Darüber hinaus konnten sie in einem Feedbackbogen ihre Eindrücke beim Ausfüllen und Kritik am Raster aus ihrer Alltags- und Praxiserfahrung formulieren. Insgesamt beschäftigten sich rund 20 Personen an der ZHAW mit dem Analyseraster. Ihr Feedback erlaubte es, das Raster in den einzelnen Zuständigkeitsbereichen noch praxisnäher am Hochschulalltag zu orientieren sowie konkreter zu gestalten. Die Praktikabilitätsüberprüfung wurde von der Stabsstelle Diversity/Gender in Zusammenarbeit mit der Projektleitung koordiniert und begleitet. Den ausgewählten Bereichen erlaubte die Praktikabilitätsüberprüfung zum Teil eine erste intensivere Beschäftigung mit für ihren jeweiligen Bereich relevanten Fragen der Hindernisfreiheit. Sie trug somit auch zur Sensibilisierung für das Thema bei.

A.2.3.1 Ergebnisse

Grundsätzlich waren die Rückmeldungen positiv: Viele der befragten Personen fanden den Leitfaden hilfreich und stellten fest, dass er zu einer persönlichen Sensibilisierung für das Thema Zugänglichkeit an Hochschulen beiträgt und somit zu einem Lerneffekt bei den Ausfüllenden führte. Auch der Detaillierungsgrad der Fragen wurde in der Regel als gerade richtig beurteilt. Teilweise wurden einzelne Aspekte vermisst, die jedoch mehrheitlich an anderer Stelle im Analyseraster angesprochen wurden und somit keine Änderungen notwendig machten.

Handlungsbedarf zeigte sich im Bereich «Gebäude, Facility Management und Sicherheit». Die Rückmeldungen bezogen sich vor allem auf die Verwendung der Norm SIA 500 «Hindernisfreie Bauten». Die Anwender empfanden es als zu aufwändig, die gesamten Normen zu kontrollieren. Ferner informierten sie darüber, dass sie die Mängel und Hindernisse der Gebäude zwar häufig kennen, aber nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, um diese zu beseitigen, solange kein dringender Bedarf angemeldet wurde. Ein vorausschauendes Handeln ist deshalb meist nicht möglich. Für Gebäude, die nicht im Besitz des Kantons sind, bestünde ferner die Schwierigkeit, dass die Eigentümer nicht gezwungen werden könnten, die Baunorm umzusetzen. Es sei deshalb häufig erforderlich, Kompromisse auszuhandeln. Von Seiten des Facility Managements könnte man sich vorstellen, noch gezielter auf die Bedürfnisse einzelner Betroffener einzugehen, wenn diese angemeldet würden (beispielsweise die Zugänglichkeit der Mensa für Menschen mit Sehbehinderung herstellen). Das betrifft auch das Thema Zivilschutz und Sicherheit. Die zuständigen Personen sind nicht darüber informiert, welche speziellen Unterstützungen und Massnahmen möglicherweise erforderlich sind.

A.2.3.2 Anpassungen

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

- Items, die juristische Aspekte betrafen, wurden abteilungs-spezifisch angepasst.
- Festgestellte Überschneidungen mit anderen Stellen im Raster wurden teilweise behoben.
- Ergänzt wurden auf Anregung der Testpersonen Aspekte zur direkten Betreuung der Studierenden.
- Aufgrund der Rückmeldungen im Bereich «Gebäude, Facility Management und Sicherheit» wurden Items gestrichen und verändert. Dabei wurde der Fokus auf die Frage gelegt, inwieweit man sich bereits mit der Hindernisfreiheit der Gebäude auseinandergesetzt hat.

Titel

Ich habe einen Traum

... von einer Umwelt, die mir etwas zutraut. Ich denke, dass Unverständnis das grösste Problem ist. Sehende können sich gar nicht vorstellen, wie gut ich zu-recht komme. Es gibt gute Hilfsmittel und ich kann fast alles kompensieren. Ich wünsche nur, ich müsste nicht immer darum kämpfen, zeigen zu dürfen, was ich kann.

Iris, Studentin, 21 Jahre

Impressum

Autorinnen und Autoren

- Julie Page (Projektleitung), Heidrun Becker
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Gesundheit, Forschung und Entwicklung, Institut für Ergotherapie
- Sylvie Kobi
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Bereich Forschung und Entwicklung
- Alireza Darvishy
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, School of Engineering, Institut für angewandte Informationstechnologie, InIT
- Eylem Copur, Kurt Pärli, Herbert Winistörfer
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, School of Management and Law, Institut für Wirtschaftsrecht

Finanzierung

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB)

Inhaltliche Beratung

AGILE, Behinderten-Selbsthilfe Schweiz

Lektorat

Nina Maria Wieser, Word Force Translations

Fotos

John Canciani (Innenseiten), iStockphoto (Umschlag)

Übersetzung auf Französisch

Apostroph AG

Layout und Gestaltung

P-ART Public Relations Communications

Elektronische Version

P-ART Public Relations Communications

Druck

Mattenbach AG

Erscheinung

Herbst 2012

Druck-Auflage

200 Exemplare deutsch, 100 Exemplare französisch



Gesundheit

Technikumstrasse 71
Postfach
CH-8401 Winterthur

Telefon +41 58 934 63 81
Fax +41 58 935 63 81

E-Mail info.gesundheit@zhaw.ch
Web www.gesundheit.zhaw.ch

Soziale Arbeit

Auenstrasse 4
CH-8600 Dübendorf 1

ab 26. Juli 2013: Pfingstweidstrasse 96, CH-8005 Zürich

Telefon +41 58 934 88 88
Fax +41 58 934 88 01

E-Mail info.sozialarbeit@zhaw.ch
Web www.sozialarbeit.zhaw.ch

Engineering

Technikumstrasse 9
Postfach
CH-8401 Winterthur

Telefon +41 58 934 75 02
Fax +41 58 935 75 02

E-mail info.engineering@zhaw.ch
Web www.engineering.zhaw.ch

Management and Law

St.-Georgen-Platz 2
Postfach
8401 Winterthur

Telefon +41 58 934 79 21
Fax +41 58 935 79 21

E-Mail info.sml@zhaw.ch
Web www.sml.zhaw.ch